

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen¹

Basic Documents of International Economic Law. General eds. Stephen Zamora, Ronald A. Brand. Chicago, IL: Commerce Clearing House (1990). Vol. I: XXI, 1057 S. Vol. II: VIII, 1080 S.

Zwei umfangreiche Quellenbände zum internationalen Wirtschaftsrecht haben nunmehr Zamora und Brand herausgebracht. Jede Quellensammlung muß sich Beschränkungen auferlegen, Gewichtungen vornehmen und somit Erwartungen und Sonderinteressen einzelner Benutzer enttäuschen. Zamora und Brand wollten bewußt nur die Kernbereiche des internationalen Wirtschaftsrechts aufnehmen. Sie haben im wesentlichen auf multilaterale Texte Wert gelegt und Abkommen, die entweder nur zwischen wenigen Staaten oder noch gar nicht in Kraft sind, außer Acht gelassen. Einige bilaterale Abkommen, etwa der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den USA und Japan, dienen zudem als Beispiele für eine ganze Serie gleichartiger Vereinbarungen. Schließlich fällt in der Auswahl der abgedruckten Texte eine gewisse, verständliche, Präferenz für Abkommen auf, die für die USA besondere Bedeutung haben.

Die ersten vier der insgesamt acht Quellengruppen sind im ersten Band abgedruckt. Den Anfang macht das internationale Handelsrecht. Hier finden sich der GATT-Vertrag und die wichtigsten Nebenabkommen hierzu. Allerdings fehlen einige der Tokyo Round Agreements, etwa das wichtige Agreement on Trade in Civil Aircraft und einige Deklarationen und Understandings, die man etwa in der konkurrierenden Textsammlung von Kunig/Lau/Meng, *International Economic Law* (1989), findet. Von den internationalen Rohstoffabkommen ist nur das Internationale Kaffee-Abkommen abgedruckt, auch dies eine nicht weiter erläuterte Auswahl.

Die zweite Quellengruppe ist den internationalen Finanzbeziehungen gewidmet. IWF und Begleittexte hat Zamora selbstverständlich berücksichtigt. Weltbank und Europäisches Währungssystem sind ebenfalls vertreten. Dagegen fehlen die Satzungen der International Finance Corporation (verzeihlich) und der

¹ Unverlangt eingesandte Bücher werden unter "Bibliographische und dokumentarische Hinweise" in entsprechender Auswahl angezeigt. Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich. Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung konnte noch nicht berücksichtigt werden.

Eine dritte Quellengruppe ist der Ordnung der Auslandsinvestitionen gewidmet. Man kann sich fragen, ob die dort abgedruckten Texte ein eigenes Kapitel rechtfertigen. Die ECOSOC und OECD Empfehlungen für multinationale Unternehmen sind zwar richtungsweisend, haben aber wohl noch keinen völkergewohnheitsrechtlichen Rang. Die entsprechende Empfehlung der Internationalen Handelskammer fehlt.

Ausführlich berichtet dagegen der vierte Quellenteil über den Schutz von Urheberrechten. Die dort abgedruckten Konventionen von Paris, Bern und Madrid sowie einige begleitende Texte geben einen guten Überblick. Allerdings vermißt man die Satzung der WIPO.

Den Anfang des zweiten Bandes macht Teil fünf mit Texten regionaler Wirtschaftsorganisationen. Daß hier der EWG-Vertrag erscheint, aber keines der anderen konstitutionellen EG-Dokumente, etwa der Fusionsvertrag oder die Einheitliche Europäische Akte, ist aus wirtschaftsvölkerrechtlicher Perspektive verständlich. Der Unionsvertrag war noch gar nicht ausgehandelt. Die amerikanische Perspektive verdeutlicht der Abdruck der EG-Verordnungen 17/62 und 27/62; dann aber ist das Fehlen der Fusionskontrollverordnung vom 21.12.1989 inkonsequent, wenngleich Redaktionsschluß offenbar der November 1989 war. Auch ist fraglich, ob in eine 1990 erscheinende Textsammlung noch das Dritte Lomé-Abkommen aufgenommen werden sollte, da doch das wesentliche Neueurungen bringende Vierte Abkommen schon abgeschlossen war. Zu kritisieren ist ferner, daß zwar ein Freihandelsabkommen zwischen der EWG und der Schweiz, nicht aber das EFTA-Abkommen berücksichtigt wurde, zumal die zum Teil, mit Ausnahme des US-Canada Free Trade Agreement, weniger wichtigen Freihandelsabkommen des amerikanischen Kontinents sich fast vollständig wiederfinden.

Teil sechs ist internationalen privatrechtlichen Handelsübereinkünften gewidmet. Die INCOTERMS erscheinen noch in der Fassung von 1980; der Benutzer sei auf die Neuauflage von 1990 verwiesen.

Eine größere Anzahl von Texten enthält der siebte Abschnitt zur internationalen gerichtlichen Zusammenarbeit. Verschiedene Haager und Inter-amerikanische Konventionen zur Zusammenarbeit in vor allem handelsrechtlichen Gerichtsverfahren sind ebenso abgedruckt wie das EuGVÜ, nicht dagegen die dieses ergänzenden Abkommen von San Sebastian und Lugano.

Der letzte Abschnitt betrifft das internationale Schiedsgerichtswesen. Hier sind wohl die wesentlichen Texte, vor allem das ICSID-Übereinkommen, die New Yorker Konvention, UNCITRAL Vorschläge und die ICC-Regeln, erfaßt.

Auch wenn bei dieser knappen Übersicht die Auswahl gelegentlich kritisiert wurde, schmälert dies nicht den Wert dieser umfangreichen Sammlung. Er ist besonders darin zu sehen, daß die Quellen auf dem Stand vom November 1989 im Volltext und alle in einem einheitlichen Schriftbild in gut lesbarer Type abge-

druckt sind. Jeder Quelle ist zudem eine kurze Einführung auf wenigen Seiten vorangestellt, die den Text in das Rechtsgebiet einordnet und den wesentlichen Inhalt erläutert. Diese Einführungen enden mit bibliographischen Hinweisen auf wesentliche Dokumente, die mit dem abgedruckten Text zusammenhängen, erwähnen maßgebliche Gesetze der USA und verweisen auf Sekundärliteratur, die überwiegend amerikanischen Zeitschriften entnommen ist. Zum Studium der US-amerikanischen Haltung zu den einzelnen Abkommen werden zudem in einem einleitenden Beitrag wertvolle Hinweise auf das Gesetzgebungsverfahren und die während seines Ganges regelmäßig erstellten Berichte des Department of State, des Präsidenten und des Senatsausschusses für auswärtige Beziehungen gegeben.

Mit den gemachten Einschränkungen, die vermutlich eher dem wissenschaftlichen Drang nach Vollständigkeit denn den Erfordernissen der Praxis entsprechen, sind die beiden Dokumentenbände jeder wirtschaftsvölkerrechtlichen Bibliothek zu empfehlen. Eine Neuauflage in wenigen Jahren wäre angesichts der vielfältigen neuen Wirtschaftsbeziehungen, man denke nur an den Europäischen Wirtschaftsraum, das NAFTA und den Mercosur, sehr zu begrüßen.

Gunnar Schuster

Berger, Vincent: Case Law of the European Court of Human Rights. Vol.

II: 1988–1990. With a Foreword by The Honourable Mr Justice Brian Walsh. Dublin: Round Hall Press (1992). XIV, 291 S.

Bei dem hier vorzustellenden Werk handelt es sich um die Fortsetzung des im Jahre 1989 erschienenen ersten Bandes, welcher die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte aus den Jahren 1960 bis 1987 aufgearbeitet hatte. Es ist begrüßenswert, daß der zweite Band bereits nach so kurzer Zeit erschienen ist, so daß dem interessierten Leser nunmehr wieder eine aktuelle Sammlung der neueren Entscheidungen des Gerichtshofs vorliegt. Es bleibt zu hoffen, daß ähnlich wie beim ersten Band (vgl. der s., Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte [1987]), eine deutsche Ausgabe erscheinen wird, welche es auch dem deutschsprachigen Leser ermöglichen würde, noch besseren Zugang zur neueren Straßburger Praxis zu finden.

Das Werk enthält für insgesamt knapp 100 Entscheidungen des Gerichtshofs jeweils sowohl eine kurze Darstellung des Sachverhalts als auch eine knappe Zusammenfassung der wesentlichen Entscheidungsgründe. Eine solche Zusammenstellung ist für mehrere Benutzergruppen sinnvoll. Für den Neuling auf dem Gebiet des europäischen Menschenrechtsschutzes bietet sie die Möglichkeit, einen umfassenden Überblick über die breite Rechtsprechung des Gerichtshofes zu finden. Darüber hinaus ermöglicht sie es, auf einen Blick das Ergebnis und den Begründungsansatz einzelner Entscheidungen nachzuvollziehen. Für denjenigen, der bereits über gewisse Kenntnisse im Bereich der EMRK verfügt, sind auch die jedem Fall nachgestellten bibliographischen Hinweise, die den Weg zu einer weiteren Befassung mit den einschlägigen Problemen weisen, hilfreich. Besonders

positiv zu erwähnen ist dabei, daß nicht nur englisch- und französischsprachige Veröffentlichungen Berücksichtigung finden, sondern auch Aufsätze aus dem deutschen, spanischen und niederländischen Sprachraum.

In einem Anhang finden sich mehr oder minder wichtige Texte und Tabellen. Während es auf der einen Seite durchaus sinnvoll erscheint, den Text der Konvention mit ihren Zusatzprotokollen abgedruckt zu sehen, ist es fraglich, ob eine Übersicht über den Stand der Ratifikationen der Konvention und ihrer Zusatzprotokolle, die zwei Jahre hinter der Zeit herhinkt, ihrem Ziel gerecht werden kann. Demgegenüber ist die auf S. 264 abgedruckte Übersicht über das Verfahren nach der Konvention gerade auch für didaktische Zwecke hilfreich. Schließlich findet sich in dem Annex auch noch eine umfassende Bibliographie zu Fragen des Konventionsrechts.

Alles in allem handelt es sich um ein Buch, welches für denjenigen, der sich mit der EMRK beschäftigen möchte, äußerst nützlich ist, zumal die einzelnen Verbürgungen der Konvention nur unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofes richtig verstanden werden können. **Andreas Zimmermann**

Blank, Josef : Europäische Fusionskontrolle im Rahmen der Artt. 85, 86 des EWG-Vertrages. Baden-Baden: Nomos (1991). 272 S. (Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft, hrsg. von Jürgen Schwarze, Direktor des Instituts für Öffentliches Recht der Universität Freiburg, Abteilung Europa- und Völkerrecht, Bd.149). DM 58.-

Nach Inkrafttreten der EWG-Fusionskontrollverordnung (FusKVO) ist eine der offenen Fragen, inwieweit auch danach noch eine Zusammenschlußkontrolle nach den Vorschriften des Primärrechts stattfinden kann. Sowohl Art. 22 FusKVO als auch der 7. Erwägungsgrund der Verordnung beantworten die Frage jedenfalls für Zusammenschlüsse, die unterhalb der Aufgreifschwelle der Verordnung liegen, nicht. Aus einer interpretativen Erklärung der Kommission geht hervor, daß sie jedenfalls Zusammenschlüsse mit einem weltweiten Umsatz von mindestens 2 Mrd. ECU und einem gemeinschaftsweiten Umsatz von mindestens 100 Mio. ECU den Vorschriften der Art. 85, 86 zu unterwerfen gedenkt.

Auch wenn der Verfasser diese Position der Kommission nicht betont, stellt er doch im Hauptteil seiner Arbeit die Frage nach der grundsätzlichen Anwendbarkeit vor allem des Art. 85 EWG-Vertrag auf Zusammenschlüsse, die sehr umstritten ist.

Dem voraus geht ein etwas lang geratener Einführungsteil zu wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Grundlagen. Auf über 80 Seiten werden die wettbewerbliche Orientierung des EWG-Vertrages, der normative Gehalt des Begriffs "Gemeinsamer Markt" – in enger Anlehnung an Müller-Graff –, Aufgaben und Funktionsvoraussetzungen des Wettbewerbs und Auswirkungen übermäßiger Unternehmenskonzentrationen auf diesen beschrieben. Insbesondere die Ausführungen zur modernen Wettbewerbstheorie sind gut verständlich. Doch leidet der

gesamte Teil ein wenig an seinem gelegentlich nur sehr mittelbaren Bezug zum gestellten Thema. Lediglich das Konzept des "wirksamen Wettbewerbs", im Gegensatz zum vollkommenen Wettbewerb, gewinnt in der späteren Erörterung der Kernfragen der Arbeit größeres Gewicht. Gleiches gilt für den zweiten Teil, der der Auslegung des Gemeinschaftsrechts gewidmet ist.

Hochinteressant ist dagegen der zentrale dritte Teil, der nach den Möglichkeiten und Grenzen einer Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen nach Art. 85 und 86 EWG-Vertrag fragt. Hierbei liegt der Schwerpunkt naturgemäß auf der Behandlung des Art. 85, da die Anwendung des Art. 86 nach dem *Continental Can*-Urteil des EuGH unproblematisch erscheint. In einer sauberen teleologischen Untersuchung der Vorschrift kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß Art. 85 EWG-Vertrag auf Zusammenschlüsse anwendbar sei. Eine Auseinandersetzung mit allen angesprochenen Fragen kann hier nicht geleistet werden. Daher mag ein Hinweis auf einige kritische Punkte dieser Untersuchung genügen. Zweifelhaft erscheint die Behandlung des privaten Investors, der seine Anteile an der Börse verkauft. Wenn der Verfasser den Unternehmensbegriff des Art. 85 auf ihn und auf die im Effektengeschäft tätigen Banken und Broker ausdehnt, muß er sich fragen lassen, ob er die Auswirkungen auf das Bankgeschäft bedacht hat. Fraglos sollten die Geschäftsmittler nicht dem Sanktionsmechanismus des europäischen Wettbewerbsrechts unterworfen werden. Fragen bleiben auch bei der Freistellungsmöglichkeit für Fusionen nach Art. 85 Abs. 3 EWG-Vertrag sowie bei den Rechtsfolgen vertragswidriger Fusionen nach Art. 85 Abs. 2 offen. Angesichts der praktischen Schwierigkeit, Fusionen einem Nichtigkeitsverdict zu unterstellen, plädiert Blank in den problematischen Fällen für eine *ex nunc*-Unwirksamkeit und ein korrespondierendes Entflechtungsgebot. Dies ist sicher vernünftig, sprengt aber wohl den Wortlaut von Art. 85. Demzufolge will er die Zusammenschlußkontrolle auch durch eine Verordnung nach Art. 87 umgesetzt wissen.

Daß die FusKVO, deren Umriss der Verfasser anschließend vorstellt, sich im wesentlichen an die materiellen Vorgaben des Primärrechts hält, will auch Blank nicht bestreiten. Doch soll das Primärrecht jedenfalls auf konzentrierte Gemeinschaftsunternehmen und wohl auch auf Zusammenschlüsse unterhalb der Aufgreifschwelle anwendbar bleiben. Dazu fordert der Verfasser eine konkretisierende Verordnung.

Die Arbeit von Blank leistet in ihrem Hauptteil einen wichtigen Beitrag zur Klärung der primärrechtlichen Grundlagen der europäischen Fusionskontrolle. Mit ihrem guten Fußnotenapparat und dem flüssigen und klaren Stil ist sie jedem Wettbewerbsrechtler zu empfehlen.

Gunnar Schuster

Bleckmann, Albert: Die völkerrechtlichen Grundlagen des internationalen Kollisionsrechts. Unter Mitwirkung von Sabine Schmeinck und Andres Schollmeier. Köln [etc.]: Heymann (1992). VII, 71 S. (Völkerrecht – Europa-

recht – Staatsrecht, Schriftenreihe, hrsg. von Albert Bleckmann, Bd.1). DM 56.-

Die neu herausgegebene Schriftenreihe "Völkerrecht, Europarecht, Staatsrecht" des Heymanns Verlags wird mit einem Beitrag zu einem klassischen Feld der Auseinandersetzungen zwischen Kollisionsrecht und Völkerrecht eröffnet. Wie nicht anders zu erwarten, bieten die Thesen von Bleckmann reichlich Ansatz zu Diskussion, eine Herausforderung, die im Rahmen einer Rezension nur unvollkommen angenommen werden kann.

Ausgangspunkt seiner Überlegungen ist der durch Auswertung der Literatur gewonnene Befund, daß die völkerrechtlichen Grundlagen des internationalen Kollisionsrechts und insbesondere des Internationalen Privatrechts (IPR) noch nicht hinreichend geklärt seien. In der Tat sind die Äußerungen zu diesem Thema, von Akehurst bis Zitelmann ("im wesentlichen aus der Luft gegriffen", Kegel), höchst kontrovers. Insbesondere das traditionelle internationale Privatrecht scheint sich von völkerrechtlichen Bindungen und Grundlagen, abgesehen von solchen aus Staatsverträgen, weitgehend frei zu wähnen. Lediglich im Bereich des internationalen Wirtschaftsrechts, in dem sich privat- und öffentlichrechtliche Regelungsmaterien, zum Teil in den gleichen Gesetzen, überschneiden, scheint eine etwas nähere Affinität zu völkerrechtlichen Lösungen zu bestehen.

Grundlegend für die Beantwortung des Verhältnisses von Kollisionsrecht und Völkerrecht ist für Bleckmann die Rolle des Völkerrechts im nationalen Recht im allgemeinen. Ohne sich dezidiert auf ein streng monistisches oder dualistisches System festzulegen, hält Bleckmann zunächst aus völkerrechtlicher Sicht die Staaten für frei, zwischen beiden Systemen und ihren Spielarten zu wählen. Dies entspricht auch der Staatenpraxis. Doch sieht er dieser Wahl demokratietheoretische und durch das Rechtsstaatsprinzip bedingte Grenzen gesetzt. Zumindest der Rechtsstaatsbegriff, der im eingreifenden Kooperationsvölkerrecht zunehmend wichtiger werde, setze die Widerspruchlosigkeit allen Rechts voraus. Diese müsse nicht durch einen Ableitungszusammenhang, sondern könne auch durch Kollisionsregeln geschaffen werden. Diese müßten dann allerdings so ausgestaltet sein, daß das Völkerrecht "automatisch und lückenlos vollzogen wird". Aus dem völkerrechtlichen Nachbarrecht wird, so folgert Bleckmann weiter, der "Grundsatz des Rechtsmißbrauchs" (S. 29), gemeint ist wohl der Grundsatz des Rechtsmißbrauchsverbots, zu verallgemeinern sein. Bei der Ausübung seiner Kompetenzen müsse jeder Staat die Interessen der Völkerrechtsgemeinschaft und damit auch die Interessen der anderen Staaten berücksichtigen, also bei seiner Entscheidung die eigenen mit den betroffenen Fremdinteressen abwägen. Nicht nur im Bundesstaat und im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, sondern auch im Völkerrecht gebe es unter Umständen sogar eine Pflicht, die Interessen fremder Staaten zu fördern. Die Frage der Förderungspflicht bzw. eines bloßen Verletzungsverbots nimmt denn auch größeren Raum in der folgenden Diskussion ein. Am Beispiel fremder Eingriffsnormen wird eine Förderungspflicht im

IPR erörtert. Fremdes Recht, das im Rahmen der völkerrechtlichen Zuständigkeitsordnung erlassen wurde, wirke aufgrund eines Anwendungsbefehls der Völkerrechtsordnung und nicht lediglich des Forumstaates in der Rechtsordnung des Forums. Für das (fremde) öffentliche Recht lehnt Bleckmann derartiges aber vorerst ab. Dabei bleibt offen, wie in Grenzbereichen, etwa solchen des Kartellrechts oder des Außenwirtschaftsrechts, zu verfahren ist, wenn privat- und öffentlich-rechtliche Materien ineinander übergehen. Dies ist insbesondere auch dann unbefriedigend, wenn man, wie Bleckmann zu Recht, annimmt, daß auch hinter dem Privatrecht vielfältige öffentliche, durch Grundrechte geschützte, Interessen stehen, welche die Staaten zumindest bei einer bestimmten Inlandsbeziehung durchgesetzt sehen wollen.

Ausgehend von Georges Scelles Charakterisierung der "Staaten als Sachwalter der Völkerrechtsgemeinschaft" sollen die Staaten Kompetenzen, wie etwa die Gesetzgebungskompetenz, nicht wie beliebige subjektive Rechte, sondern nur im Rahmen der Allgemeininteressen der Völkerrechtsgemeinschaft ausüben dürfen. Der Kompetenzbegriff bleibt jedoch unscharf, ebenso seine Abgrenzung zum ebenfalls gebrauchten Begriff der Zuständigkeit. Inzident scheint Bleckmann allerdings davon auszugehen, daß den Staaten die von ihnen wahrgenommenen Kompetenzen vom Völkerrecht verliehen sind. Jedoch könnten durch die Kompetenzregeln des Völkerrechts Zuständigkeiten für mehrere Staaten gleichzeitig begründet werden. Da das Völkerrecht die Zuständigkeit der Staaten nur innerhalb äußerster Grenzen bestimme, belasse es ihnen einen breiten Ermessensspielraum bei der Konkretisierung dieser Kompetenzen. Doch seien die Staaten bei der Ausübung ihrer Hoheitsgewalt auf eine Anknüpfung an die Gebiets-, Personal- oder Organisationshoheit, also die staatsbegründenden Merkmale, beschränkt. Dies ist sicher ein grundlegender Ansatz. Doch vermißt man hier eine Auseinandersetzung mit der klassischen Lehre des internationalen Privatrechts, daß kollisionsrechtliche Begriffe, wie etwa der des Staates oder des Rechts, traditionell autonom von ihrem völkerrechtlichen Gehalt ausgelegt werden (Kropholler).

Der letzte Abschnitt der Abhandlung widmet sich Fragen des internationalen Verwaltungsrechts. Wiederum wird der Gegensatz zwischen öffentlichem und Privatrecht betont. Anders als im Privatrecht seien die Zuständigkeitsregeln des Völkerrechts im öffentlichen Recht unumstritten und eindeutig. Entscheidend sei, daß die Staaten sich hier in aller Regel nur auf die Gebietshoheit stützten. Diese Einschätzung erscheint doch etwas optimistisch. Wie das Kartellrecht, das Börsenrecht und das Exportkontrollrecht, alles Rechtsbereiche, die zumindest in wichtigen Teilen dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind, gezeigt haben, sind die völkerrechtlichen Zuständigkeiten keineswegs unumstritten. Wie weit die Gebietshoheit unter Berufung auf das Auswirkungsprinzip, das übrigens in der Abhandlung keine Rolle spielt, hier reicht, ist ungeklärt. Die von Bleckmann anschließend untersuchte interessante Frage, wann sich eine Pflicht zur Anerken-

nung eines ausländischen Hoheitsaktes ergeben kann, etwa aus den Grundrechten, wird nur dann praktisch, wenn die Zuständigkeitsfrage geklärt ist.

Den Abschluß der Abhandlung bildet die These, das IPR sei sowohl materiell als auch seiner Quelle nach "Völkerrecht im weiteren Sinne". Materiell insoweit, als es sich lediglich um eine Konkretisierung der völkerrechtlichen Zuständigkeitsregeln handele. Formell handele es sich um "Völkerrecht im weiteren Sinne", ähnlich wie das Recht der Nicht-Regierungsorganisationen, da es einer bestimmten nationalen Rechtsordnung nicht zuzuordnen sei. "Gemeines" IPR könne nur Völkerrecht i.w.S. sein. Als Parallele wird das gemeine Recht im Deutschen Bund zitiert. Diese Schlüsse reichen sehr weit. Ob parallel und durch Rechtsvergleichung gewonnene Rechtsprinzipien, die von vielen Staaten als rechtsverbindlich zur Regelung internationaler privater Rechtsbeziehungen angesehen werden, auf die völkerrechtliche Ebene "i.w.S." erhoben werden sollten, ist sehr fraglich. Der Zugewinn an Rechtssicherheit ist angesichts fehlender Sanktionsinstanzen gering, der mögliche Verlust an Flexibilität nicht zu unterschätzen. Ein "Völkerrecht im weiteren Sinne" droht, die dringend erwünschte Konkretisierung und Durchsetzung grundlegender Normen des Völkerrechts zu gefährden. So wünschenswert es ist, das internationale Privatrecht völkerrechtlich in die Pflicht zu nehmen, so problematisch erscheint es, hier eine kopernikanische Wende zu fordern.

Bleckmanns Thesen werden sicher noch viel Diskussion und wesentlich qualifiziertere Entgegnungen provozieren. Wer sich mit dem Verhältnis von Völkerrecht und IPR beschäftigt, wird an diesem Buch nicht mehr vorbeigehen können.

Gunnar Schuster

Carl, Dieter/Wolfgang Förster: Das neue Recht der Investmentfonds – Europarechtlicher Rahmen und nationale Gesetzgebung/Die Bedeutung für den europäischen Finanzraum und den Finanzplatz Deutschland. Göttingen: WiRe Verlagsgesellschaft (1990). X, 96 S. DM 49.-

Wer sich kurz vor Verabschiedung der lange umstrittenen EG-Richtlinie über Finanzdienstleistungen einen Überblick über das mitbetroffene Recht der Investmentfonds verschaffen will, dem sei die Schrift von Carl und Förster empfohlen. Beginnend mit einer eher an den potentiellen Anleger gerichteten "Checkliste" zur Auswahl des "richtigen" Fonds, schicken die Autoren einige Bemerkungen zur Entwicklung des europäischen Finanzraumes voraus. Zutreffend wird das Abgehen von der ursprünglich verfolgten Strategie der umfassenden Harmonisierung und der Übergang zum Prinzip der Mindestharmonisierung mit gegenseitiger Anerkennung der Aufsichtsmaßnahmen geschildert. Zur plastischen Beschreibung des sich entwickelnden europäischen Finanzraumes hätte es aber wohl etwas mehr bedurft denn einer äußerst knappen Aufzählung der einschlägigen Richtlinien.

Ausführlicher beschrieben werden dagegen die relevanten Investmentrichtli-

nien 85/611, 85/583 und 88/220. Als Einstieg in die Materie ist ihre zusammenfassende Darstellung, die sich besonders Aspekten des Anlegerschutzes widmet, gut geeignet. Im Ansatz findet eine kritische Auseinandersetzung mit einigen Vorschriften statt. Im wesentlichen halten sich die Ausführungen jedoch an den Wortlaut der Richtlinien.

Ebenfalls nur beschreibender Natur ist das folgende Kapitel über die nachfolgenden Änderungen des deutschen Rechts, insbesondere durch das in einem Anhang abgedruckte Finanzmarktförderungsgesetz vom 22.2.1990. Aus diesem Gesetz werden die gegenüber der früheren Rechtslage herausragenden Neuerungen für Investment-, Wertpapier-, Aktien-, Renten- und Immobilienfonds sowie für ausländische Investmentgesellschaften berichtet. Diese Neuerungen versteht nur, wer zumindest in Grundzügen mit der bisherigen Rechtslage vertraut war. *En passant* streifen die Verfasser eine ganze Reihe interessanter Fragen, die sie jedoch leider lediglich aufwerfen und nicht zu beantworten suchen. So hätte es sich angeboten, der möglichen Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Bundesbank durch die Zulassung von Geldmarktfonds in verfassungsrechtlicher Hinsicht ebenso nachzugehen wie der Frage, wie die einschlägige EG-Richtlinie im Hinblick auf Optionsgeschäfte von Aktienfonds auszulegen ist. Hier hätte vielleicht auch ein rechtsvergleichender Überblick über die Umsetzung durch andere Mitgliedstaaten weitergeholfen.

Ebensolche interessante Fragen enthält das abschließende Kapitel. Hier geht es um die möglichen Folgen der um etwa ein halbes Jahr verspäteten Umsetzung der Richtlinien 85/611 und 88/220 durch die Bundesrepublik Deutschland. Richtig weisen die Verfasser darauf hin, daß allenfalls einige Vorschriften, die selbst Befugnisse gewähren und keinen Umsetzungsspielraum eröffnen, unmittelbar anwendbar sein könnten. Eine Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit der Fonds wird allerdings nicht ersichtlich.

Ihrem Anspruch, sich gleichermaßen an Kapitalanleger, Anlageberater, Fondsmanager und die Wissenschaft zu wenden, wird diese Schrift somit nur bedingt gerecht. Der wissenschaftliche Ertrag der Untersuchung, insbesondere mancher interessanter Auslegungsfragen in bezug auf die Richtlinien, ist gering. Den größten Nutzen werden die mit der Materie bereits vertrauten Hausjuristen der Fondsgesellschaften hieraus ziehen.

Gunnar Schuster

Fontes Historiae Iuris Gentium. Quellen zur Geschichte des Völkerrechts/ Sources Relating to the History of the Law of Nations. Hrsg. von/Ed. by Wilhelm G. Grewe. In Zusammenarbeit mit dem/In cooperation with the Institut für Internationales Recht an der Freien Universität Berlin. Bd./Vol. 2: 1493–1815 (1988). XLVI, 741 S. DM 368.- Bd./Vol. 3/1–2: 1815–1945 (1992). XLVI, 1–681, XLIV, 682–1339 S. zus. DM 996.- Berlin, New York: de Gruyter.

Nach 25jähriger Tätigkeit im Auswärtigen Dienst der Bundesrepublik

Deutschland hatte Wilhelm G. Grewe im Jahre 1984 ein schon in den Weltkriegsjahren zunächst abgeschlossenes, nun überarbeitetes und für die Nachkriegszeit ergänztes völkerrechtshistorisches Werk vorgelegt, die "Epochen der Völkerrechtsgeschichte". Es hat seither hohe Anerkennung erfahren. Ein Teilstück war 1941 in Königsberg (Preußen) als Habilitationsschrift angenommen worden. Im Ruhestand hat Grewe ein Vorhaben in Angriff genommen, das mit der genannten großen Monographie in engem Zusammenhang steht (wie das Vorwort zu Teilband 2 des 3. Bandes sagt, mit ihr "ein zusammenhängendes Ganzes" bilden soll): Ein Quellenwerk zur Geschichte des Völkerrechts von antiken Anfängen bis zum Beginn der Nachkriegszeit. Es ist auf drei Bände angelegt, deren erster (nicht erschienen, aber in Drucklegung) bis zum Ausgang des Mittelalters reichen soll, deren zweiter (zuerst und 1988 erschienen) zu Ende des 15. Jahrhunderts einsetzt und (zeitlich) mit der Wiener Achterklärung der acht Mächte gegen Napoléon vom 13. März 1815 endet. Der dritte Band, von der Wiener Kongreßakte bis zu den bedingungslosen Kapitulationen von Reims/Karlsdorf bzw. an Bord der "Missouri" (also mit Abschluß des Krieges endend; die schon 1944 – Dumbarton Oaks – aufgezeichnete Gestaltung der Vereinten Nationen wird zu Recht als ein "Dokument der Nachkriegszeit" ausgeblendet) hat einen Umfang erreicht, der die Aufteilung auf die zwei im Jahre 1992 erschienenen Teilbände gebot: Den Schnittpunkt zwischen beiden markiert überzeugend der Waffenstillstandsvertrag von Compiègne einerseits, der Versailler Vertrag andererseits.

Grewe's Dokumentationsleistung steht in deutscher Tradition. Die Namen Strupp und Fleischmann sind zuvörderst zu nennen, ihre Sammlungen bekanntlich aber engeren Zuschnitts und auch nur noch begrenzt zugänglich. Auch der lateinische Werktitel knüpft an Traditionen an – was in der Zeitschrift des Heidelberger, die Berliner Linien auch insoweit fortführenden Instituts nicht der Erläuterung bedarf. *Fontes Historiae Iuris Gentium* sind nicht nur Verträge (also ein anderer Ansatz als bei der vielbändigen "Series" Parry's), sondern auch einseitige Erklärungen, Proklamationen und Bullen, selbst nationale Gesetze. *Fontes Historiae* sind nicht notwendig nur Dokumente, die heute der unmittelbaren rechtlichen Bedeutung entbehren, für Grewe jedenfalls nur solche, die – wie erwähnt – historisch vor der Nachkriegszeit anzusetzen sind. Sie wurden ausgewählt nach ihrer Bedeutung für die Völkerrechtsentwicklung und somit ungeachtet ihrer rechtlichen Qualität.

Die Epochen der Völkerrechtsgeschichte schichtet Grewe ab wie in dem eingangs erwähnten Buch. Er hatte dort versucht, griffig die Termini zu setzen: Nach den "Ursprüngen" (abendländische Antike und "außereuropäische Welt" blieben einleitend skizziert; man darf auf die Periodisierung in dem noch ausstehenden Bd. 1 der Quellensammlung gespannt sein) war dort von "ius gentium" für die mittelalterliche Ordnung, von "ius inter gentes" (für ein "spanisches" Zeitalter, 1494 bis 1648), von "Droit Public de l'Europe" (vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongreß), von "International Law" (bis zum Ende des

1. Weltkrieges), von "Völkerrecht und Völkerbund" für die weitere Zeit die Rede, die noch verstrich, bis zunächst der Ost-West-, dann hinzutretend der Nord-Süd-Konflikt sowie der Versuch einer Überwölbung alles dessen durch die Vereinten Nationen die Verhältnisse prägten. Dieser Periodisierung folgt der Sache nach auch die Dokumentation.

Termini und Einteilungen könnten hier wie stets unendliche Debatten auslösen. Daß Friedrich II. mit seiner Zuordnung zum "Französischen Zeitalter" einverstanden wäre, können wir aus Gründen annehmen, die auch in der Person liegen. Die Materialien zur Neutralität (Rechtsakte der Vereinigten Staaten, Preußens und Rußlands dokumentierend) unter gleicher Überschrift erfaßt zu sehen, regt fruchtbares Nachdenken an (zumal auch Autoren aus "neutralen" Staaten prägend waren für die Förderung dieses Instituts, der Schweizer de Vattel etwa und der Holländer van Bynckershoek). Aussagekräftiger als die "großen" Rubrizierungen sind die pragmatisch und durchweg überzeugend eingerichteten Untertiteln. Ganz beispielhaft und um einen Eindruck zu vermitteln seien genannt: Aus dem "spanischen" Zeitalter die Beziehungen der Christenheit zur "Welt der Ungläubigen", aus dem "französischen" Zeitalter die drei Teilungen Polens, ein – besonders ergiebiger – Abschnitt über die "völkerrechtspolitischen" (wie Grewe sagt) Ideen der Französischen Revolution, aus dem "englischen" Zeitalter "Asien und die Völkerrechtsgemeinschaft" (einschließlich des Boxer-Protokolls von 1901), die "Meerengen, Binnenmeere, Kanäle und Flüsse" (von den Schifffahrtsregelungen des Wiener Kongresses über die Neutralisierung des Schwarzen Meeres zum Panama-Kanal und zum Suez-Kanal). Was in der Monographie von 1984 "Völkerrecht und Völkerbund" hieß, also die Rechtsordnung der Zwischenkriegszeit betraf, wird nun (aber in Aufnahme einer in der Monographie verwendeten Begrifflichkeit und Konzeption) "anglo-amerikanische Übergangsperiode" genannt – eine "Übergangszeit", in der sich gerade das Verhältnis der früher allmächtigen Meeresmacht zu ihrer ehemaligen Kolonie erheblich wandelte, das Konstrukt internationale Organisation in ungeahnter Weise hervortrat und sich weiter vorbereitete, was erst nach 1945 gewisse Durchbrüche erzielte: der Individual- und der Minderheitenschutz im Völkerrecht.

Dem inhaltlichen Reichtum eines Quellenwerks wie des vorliegenden kann rezensierend nicht Rechnung getragen werden, er kann kaum belegt werden. Es muß bei der Feststellung bewenden, daß dieser Reichtum immens ist, wesentliches nicht vermißt, allenfalls vielleicht nicht immer auf den ersten Blick gefunden werden kann: Suchen wir den Londoner Vertrag von 1827 über die Befriedung Griechenlands, so befindet er sich nicht in der Nähe der Dokumente etwa über die Beendigung des Italienischen Einigungskriegs von 1859 (diese unter "Regionale Friedensverträge von gesamteuropäischer Bedeutung", mit Dokumenten von 1859 bis 1912, jener an späterer Stelle – nach noch zwischengeschalteten Materialien der Zeit von 1815 bis 1822 – dann unter "Europäische Entscheidungen über die Bildung, die Vereinigung und den Untergang von Staaten"). Solche Beobach-

tungen führen zur Frage der Erschließbarkeit des Bandes und der Art und Weise der Präsentation seines Inhalts.

Auf ein Sachregister hat *G r e w e* verzichtet, was man bedauern, aber angesichts des Aufwandes gut verstehen kann. Alle Bände enthalten Inhaltsverzeichnisse, die fein gegliedert sind bis hin zum jeweiligen Dokument unter Angabe des Datums und einer Kurzbezeichnung. Dem schließt sich jeweils ein chronologisches Inhaltsverzeichnis an (in den Teilbänden jeweils den anderen mitumfassend). Band 2 und Teilband 2 von Band 3 enthalten ein Verzeichnis der verwendeten Quellenliteratur.

Ganz vollständig sind nur wenige Texte abgedruckt, ausgelassene Teile dabei nicht kenntlich gemacht. Die Verkürzung nimmt naturgemäß im zeitlichen Ablauf erheblich zu. Bewundernswert ist die Auswahl des Wesentlichen. Wiedergegeben sind die Texte in originaler Sprache, hinzugefügt sind gegebenenfalls eine deutsche und eine englische Übersetzung, die sich oft auf eine Inhaltsangabe beschränkt ("Summary Translation"). Bei mehrsprachigen Dokumenten ist eine der Originalsprachen gewählt. Die Texte sind nicht neu gesetzt, sondern – im Querformat – reproduziert worden, und zwar synoptisch, also im Nebeneinander von Original und Übersetzungen bzw. zusammenfassenden Inhaltswiedergaben. Nicht nur die reproduzierte Quelle wird genannt (häufig: *P a r r y*; Amtliche Vertragssammlungen), sondern oft auch weitere Fundstellen (für die älteren Stücke z.B. *M a r t e n s*, 1801; auf mehrfache Quellennennungen ist ab dem 2. Teilband des Bandes 3, also ab 1919, bereits verzichtet worden). Waren deutsche oder englische Übersetzungen bereits vorhanden, so hat *G r e w e* sie zumeist übernommen, ohne sprachlich zu modernisieren – was auch gewiß zu unsachgemäßen Kompromissen genötigt hätte. Auf kommentierende Erläuterungen ist, von gelegentlichen Fußnoten abgesehen, verzichtet worden, *G r e w e*s Bewertung der Dokumente erschließt sich aus den "Epochen" von 1984. Konsultiert man sie aus Anlaß der Arbeit mit dem Dokumentationswerk, so zeigt sich enge Nähe und wird in Zweifelsfällen deutlich, warum ein Dokument aufgenommen oder fortgelassen wurde.

Auch verlegerisch ist dies eine bedeutsame Leistung. Ein nur dort, wo technisch zwingend veranlaßt, keinesfalls durchgängig kleiner Druck beeinträchtigt die Lesbarkeit kaum wesentlich, auch schlecht erhaltene Dokumente sind mit moderner Technik scharf geraten. Die schweren Bände sind handhabbar.

Ein monumentales Werk wie das vorliegende kann ohne einen Stab von engagierten Helfern nicht gelingen; *G r e w e* nennt sie in Vorworten, wobei *Thomas J ü r g e n s* das Werk langjährig begleitet hat.

Die Fachwelt darf mit Spannung den abschließenden Band 1 zum alten Orient, zur griechischen und zur römisch-hellenistischen Staatenwelt sowie zum christlichen Mittelalter erwarten. *Wilhelm G. G r e w e* schenkt ihr eine einzigartige Sammlung, die für Forschungszwecke und auf der Suche nach Lesevergnügen heranzuziehen, uneingeschränkt Freude bereitet. Eine völkerrechtliche oder historische Bibliothek, die sie nicht enthielte, wäre unvollständig zu nennen.

Philip K u n i g, Berlin

Festschrift in Honor of Sir Joseph Gold. Ed. by Werner F. Ebke and Joseph J. Norton, in Cooperation with Carsten T. Ebenroth [u.a.]. Heidelberg: Recht und Wirtschaft (1990). 470 S. DM 195.-

Die schon 1989 in *The International Lawyer* erschienenen Aufsätze zu Ehren von Sir Joseph Gold, dem Nestor des internationalen Währungsrechts, sind nun dankenswerterweise in einem repräsentativen, dem Ansehen des Jubilars entsprechenden, Band, wiederum in Englisch, herausgegeben worden. Die zwanzig Beiträge herausragender Kenner des internationalen Bank- und Währungsrechts spiegeln die Breite des Kreises der Freunde und Bewunderer von Sir Joseph Gold in exemplarischer Weise wider. In persönlichen Worten von Ebke, Norton und Dam kommt die Wertschätzung, die Sir Joseph Gold allenthalben genießt, eindrucksvoll zum Ausdruck.

Hier ist nicht der Raum, auf alle Beiträge im einzelnen einzugehen. Sie sind auch durchaus unterschiedlich in ihrem Gewicht. Im wesentlichen jedoch behandeln sie aktuelle Fragen und sind somit ein repräsentativer Querschnitt der zur Zeit diskutierten Probleme des internationalen Bank- und Währungsrechts.

Ohne daß die Festschrift diese Einteilung vornähme, lassen sich die Beiträge doch vier großen Gruppen zuordnen.

Der internationalen Verschuldungskrise sind vier Beiträge gewidmet. De-laume untersucht die Immunitätseinrede von Staatsschuldnern. Ebenroth plädiert für ein einzelfallbezogenes und an Marktlösungen orientiertes Herangehen an das Verschuldungsproblem. Maktouf beleuchtet Debt-Equity-Swaps und Silard setzt sich für ein einheitliches Quasi-Insolvenzverfahren zur Bewältigung staatlicher Zahlungsunfähigkeit ein.

Ebenfalls vier Beiträge beschäftigen sich mit dem internationalen Bankrecht. Giovanoli schildert in prägnanter Form die Entstehung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und deren besondere Stellung als Zwitter zwischen einer internationalen Organisation und einer am Markt tätigen Bank. Die Beiträge von Grossfeld und Quale Jr. haben (Bank)Bilanzfragen zum Gegenstand. Während Grossfeld den gemeinsamen Wurzeln eines europäischen Bilanzwesens nachgeht, zeigt Quale die Schwierigkeiten, denen sich Banken in bilanzrechtlicher Hinsicht bei Debt-Equity-Swaps gegenüber sehen können. Gerade diese beiden Aufsätze zeigen, wie sich die wissenschaftlichen und praxisnahen Themen in dieser Festschrift in so idealer Weise, getreu dem Vorbild des Jubilars, vereinen. Norton schließlich schildert in einem sehr ausführlichen Beitrag die verschiedenen Dimensionen internationaler Banküberwachung.

Natürlich spielt das internationale Währungsrecht eine Hauptrolle in dieser Festschrift. Allein drei Aufsätze, nämlich von Ebke, Sandrock und Seidl-Hohenveldern, sind dem umstrittenen Art. VIII 2(b) des IWF-Vertrags gewidmet. Edwards Jr. unterbreitet Vorschläge zur Operationalisierung des Art. IV 2(c) des IWF-Vertrags zu Wechselkurssystemen. Murphy beschreibt

das System der Sonderziehungsrechte beim IWF als Beispiel für internationale Werteinheiten und Zamora stellt den Beitrag Golds zur Entwicklung des internationalen Währungsrechts und seiner vielfältigen *soft law*-Elemente heraus. Hugo J. Hahn schließlich zeichnet in einem sehr präzisen Beitrag das deutsche Devisenkontrollrecht von der Zeit des Ersten Weltkriegs bis in die Gegenwart nach.

Eine letzte Gruppe von Beiträgen bieten Einblick in besondere Stärken ihrer jeweiligen Verfasser, ohne daß allerdings der Bezug zu Sir Joseph Gold stets erkennbar wäre. Schwebel wiederholt seine schon früher geäußerte These, daß internationale Schiedsabreden den Einwand der Rechtswegerschöpfung abschnitten. Eric Stein gibt eine interessante Einschätzung der durch die Einheitliche Europäische Akte verfestigten koordinierten europäischen Außenpolitik. Vázquez Pando stellt Neuerungen im mexikanischen internationalen Privatrecht vor und John H. Jackson macht sich Gedanken über Staatshandel und GATT-Recht, die trotz der Umwälzungen in Osteuropa in der Zwischenzeit für das chinesische Ziel einer Wiederaufnahme der GATT-Mitgliedschaft noch aktuell sein dürften.

Es ist den Herausgebern zu danken, daß sie diesen Band initiiert, von dem Schattendasein eines Zeitschrift-Sonderheftes befreit und somit Sir Joseph Gold ein angemessenes Denkmal gesetzt haben. Gunnar Schuster

Hohmann, Harald: Präventive Rechtspflichten und -prinzipien des modernen Umweltvölkerrechts. Zum Stand des Umweltvölkerrechts zwischen Umweltnutzung und Umweltschutz. Berlin: Duncker & Humblot (1992). 439 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd.97). DM 128.-

Mit dem Titel seiner Frankfurter Dissertation kündigt Hohmann eine Analyse des internationalen Umweltrechts unter dem Leitprinzip der Prävention an. Mit Hilfe einer gründlichen Auswertung völkerrechtlicher Dokumente – ergänzend herausgegeben in 3 Bänden: Basic Documents of International Environmental Law, Vols. 1–3, International Environmental Law and Policy Series, London 1992 – verfolgt Hohmann die Ausdifferenzierung des internationalen Umweltrechts aus dem allgemeinen Völkerrecht und gelangt zu Schlußfolgerungen hinsichtlich dessen Entwicklungsstandes in der Gegenwart.

Seinen umweltpolitischen Standpunkt erläutert er im 1. Kapitel vor dem Hintergrund des Gegensatzes zwischen anthropozentrischer und ökozentrischer Betrachtungsweise. Ausdruck für die Verankerung eines Umweltbewußtseins in Politik und Gesellschaft sei der Grundsatz der Nachhaltigkeit – das Gebot, die Umwelt auch für künftige Generationen zu erhalten. Danach dürfen erneuerbare natürliche Ressourcen nur unter Gewährleistung ihrer Regenerierbarkeit genutzt werden; nicht erneuerbare natürliche Ressourcen dagegen unterliegen dem Prinzip des sparsamen Verbrauchs. Hohmann geht zunächst grundsätzlich von einem Primat wirtschaftlicher Interessen aus. Im Sinne einer langfristi-

gen, d.h. generationsübergreifenden (oder: nachhaltigen) Realisierung derselben fordert er jedoch darüber hinaus die Unterschützstellung der Natur um ihrer selbst willen. Er plädiert damit für einen “‘geläuterten’ oder ‘weiteren’ anthropozentrischen” – auch “ökologischen” – Ansatz, der “berücksichtigt, daß der Mensch ressourcenabhängig und in die Ökosysteme eingebunden ist und somit ein ressourcen-ökologischer Umweltschutz auch in seinem Interesse liegt” (S. 21). Als wesentlich arbeitet er sodann die Tendenz des Übergangs von der ausschließlich ökonomisch geprägten Umweltnutzung zum ressourcenschonend orientierten Umweltschutz heraus. Dieser “Paradigmenwechsel” spiegelt sich in der rechtlichen Verankerung und Ausgestaltung des Vorsorgegrundsatzes wider. Hohmann erhebt den Anspruch, anhand der Analyse einerseits traditioneller Völkerrechtsquellen (insbesondere des Vertrags- und Gewohnheitsrechts), andererseits des *soft law* die positivrechtliche Verankerung präventiver Rechtspflichten einschließlich entsprechender Entwicklungstendenzen nachzuweisen, um anschließend Aussagen über die völkerrechtliche Geltung des Vorsorgeprinzips in seiner qualitativen und quantitativen Ausgestaltung zu gewinnen.

Die Gliederung des 2. Kapitels orientiert sich an den Rechtssubjekten. Bei dieser Darstellung wird dem Leser der Beitrag internationaler Organisationen u.a. Gremien (UNO/UNEP, ILC, ILA, IDI, ECE, OECD und Europarat) zur Entwicklung des Umweltrechts deutlich. Die Systematik des 3. Kapitels richtet sich nach den einzelnen Umweltmedien (Gewässer, Boden, Arten- und Naturschutz, Luft und Atmosphäre). In einem abschließenden 4. Kapitel finden sich eine Zusammenfassung sowie verallgemeinernde Feststellungen zum Stand des Umweltvölkerrechts, insbesondere bezüglich der Ausprägung des Vorsorgeprinzips.

Die zentralen Kapitel 2 und 3 sind in sich historisch gegliedert; durch die unterschiedliche Gliederung bei gleichem Gegenstand kommt es zwischen beiden Kapiteln zu inhaltlichen Überschneidungen. Jedes Kapitel schließt mit einer vergleichenden Zusammenfassung ab.

In Auswertung der untersuchten Dokumente gelangt Hohmann zu dem Ergebnis, daß das Umweltvölkerrecht bis in die Gegenwart hinein eine Entwicklung durchlaufen hat: Ursprünglich wurde der Umweltschutz ausschließlich im Namen wirtschaftlicher Interessen betrieben (maximale Umweltnutzung). Der territoriale Geltungsbereich der entsprechenden Vereinbarungen beschränkte sich in der Regel auf zwei Staaten (Nachbarschaftsrecht).

Den Übergang zum “modernen ökologischen Ansatz” datiert Hohmann auf den Zeitraum von 1972–1982. Die einzelnen Umweltmedien wurden nun unmittelbar zum Schutzgegenstand des Rechts erhoben (S. 406). An die Stelle der überwiegend bilateralen Verträge traten immer mehr regionale und globale Abkommen. Gleichzeitig erfuhr das ursprünglich strenge Souveränitätsprinzip eine Relativierung zugunsten grenzüberschreitender Zusammenarbeit.

Modernes Umweltvölkerrecht sei weitgehend präventiv konzipiert (S. 410). Mit dieser Aussage faßt Hohmann die wesentlichen Entwicklungstendenzen der letzten zwei Jahrzehnte zusammen (S. 246ff.):

- Entstehung von Vorsorgepflichten bereits bei Besorgnispotential (nicht erst bei Gefahrenverdacht) und unabhängig von Kausalitätsnachweisen und Erheblichkeitsschwellen;
- Abschluß medienbezogener Verträge, gleichzeitig Übergang zu medien- und generationsübergreifenden Ansätzen, menschenrechtliche Verankerung einer angemessenen Umwelt;
- Entwicklung vielfältiger Formen grenzüberschreitender Zusammenarbeit und demokratischer Mitwirkung, einschließlich der Klagemöglichkeit (Diskriminierungsverbot);
- Vereinbarung von Umweltverträglichkeitsprüfungen, Planungsverfahren, Emissionsnormen und Technologiestandards.

Die Konkretisierung des Vorsorgeprinzips auf der Basis eines umfassenden Materialstudiums ist zweifellos von großem wissenschaftlichen Wert für weitergehende Untersuchungen. Gleichwohl gibt Hohmann auf die von ihm aufgeworfene Fragenstellung keine ganz zureichende Antwort. Darauf deutet rein äußerlich bereits der Umfang der Schlußfolgerungen (4. Kapitel, S. 400–411) im Verhältnis zum Umfang der Dokumentenauswertung hin.

Hohmanns Darstellung des umweltrelevanten Völkerrechts in ihrer Verknüpfung von medialer, historischer und Subjektebene ermöglicht es dem Leser, selbständig Entwicklungslinien zu erkennen. Ob diese ausschließlich dem Vorsorgeprinzip subsumierbar sind, erscheint allerdings fraglich. Sie repräsentieren nämlich mindestens gleichrangig das Verursacher- sowie das Schutzprinzip. Deutlich wird jedenfalls, daß die weitere Ausgestaltung des Vorsorgeprinzips im Interesse wachsender Effektivität des Umweltvölkerrechts notwendig von einer Konkretisierung der Bekämpfungs- und Haftungspflichten begleitet werden muß.

Neben der systematischen und wertenden Darstellung der das moderne Umweltvölkerrecht bestimmenden Normen und der Herausarbeitung der Bedeutung des *soft law* für die weitere Entwicklung des Umweltvölkerrechts widmet Hohmann einen entscheidenden Teil seiner Arbeit der Begründung seiner Theorie von der Rechtswirkung der bisher formell unter der Kategorie *soft law* behandelten internationalen Regeln, wie sie zum Beispiel in *UNEP-guidelines* enthalten sind.

Einer Forderung Bernhards folgend, die Quellen des Völkerrechts stets neu zu überdenken, diagnostiziert Hohmann nicht nur Veränderungen, sondern will sie mit seinem rechtstheoretischen Ansatz selbst provozieren. Im Grunde genommen werden Anspruch und Ziel seiner Arbeit erst im Zusammenhang mit seinem Völkerrechtsquellen-Verständnis plausibel.

In der Argumentation Hohmanns zeigt sich deutlich der Versuch der Lösung von der bis dato noch vorherrschenden Legitimation des Völkerrechts aus

dem positiven Recht selbst (formeller, rechtspositivistischer Ansatz). Der Grundansatz für seine Theorie ist im wesentlichen im Zustand der Umwelt zu finden – Legitimation aus dem natürlichen Sein (vernunftrechtlicher Ansatz). Die überlebensbedrohenden Konsequenzen der Umweltprobleme, die entwicklungsbedingt aus dem Umgang mit der Natur resultieren (S. 404), zwingen zu diesem Umdenken. Wesentlicher Ausfluß ist die Erkenntnis, daß das Prinzip der Prävention als Imperativ der Zeit im Umweltschutz – Bewahrung durch primär präventive Maßnahmen, komplementiert durch reparative Regulative – jedoch nur dann den Begriff wert ist, wenn es normativ – im Zusammenhang mit einem wirksamen Durchsetzungsmechanismus – eingefordert werden kann. Die traditionellen Rechtsquellen sind aufgrund ihres geringen Innovationspotentials und des in der Regel langen Zeitraums, bis eine Regel bindend wird (S. 224), ungeeignet, den neuen internationalen Anforderungen in genügendem Maße zu entsprechen. Folglich sucht Hohmann nach einer Rechtsquelle, die seiner Idee, Vorsorge im Umgang mit der Natur tatsächlich schnell und umfassend zu praktizieren, zur Durchsetzung verhilft. Methodisch entwickelt er somit seinen Ansatz, der auf die Erweiterung der Völkerrechtsquellen zielt, sowohl aus dem Bezug zur Wirklichkeit als auch aus dem theoretischen Streit um die normative Entwicklung des Völkerrechts. Begünstigt wird sein sehr bestimmtes Vorgehen dadurch, daß es einerseits nicht die normative Theorie des Völkerrechts gibt – so stehen sich der enge und der weite Begriff des Umweltvölkerrechts gegenüber (S. 219) – und daß andererseits auch bezüglich des Prozesses der Entstehung von Gewohnheitsrecht Dissens besteht (S. 220).

Ausgehend von den Tatsachen einer internationalen Weltgemeinschaft mit über 150 z.T. sehr unterschiedlichen Staaten, des schnellen Fortschritts von Wissenschaft und Technologie (S. 224) und der Langwierigkeit und Schwerfälligkeit der Entstehung von Völkergewohnheitsrecht, kommt Hohmann in Auseinandersetzung mit den Theorien von Ago (spontanes Recht) und Suy (*instant custom*) wie diese zu dem Schluß, daß an die Stelle des Nachweises einer stetigen, von einer entsprechenden *opinio iuris* getragenen Staatenpraxis als "Beweis" eine Serie genügend deutlicher Äußerungen des überwiegenden Teils der Staatengemeinschaft treten soll, die den Rückschluß auf das Vorhandensein einer bestimmten Regel im Rechtsbewußtsein der Staatengemeinschaft erlaubt (S. 221 f., 227). Ein weiterer Indikator für das Werden von Gewohnheitsrecht im gegebenen Fall soll die Zitierung dieser Regel in späteren rechtserheblichen Dokumenten sein (S. 401). Die so entstandene neue Rechtsquelle siedelt Hohmann zwischen dem *soft law* und dem Gewohnheitsrecht an.

Der Zwang, gerade im Bereich des internationalen Umweltschutzes neue normative Theorien zu entwickeln, die zu einer Beschleunigung im Rechtsentwicklungsprozeß führen sollen, ist hauptsächlich durch die Veränderungen in der Wirklichkeit und durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse, sowohl die Umwelt als auch ihre Wechselwirkungen betreffend, bedingt. Die Frage, in welcher Form

und Intensität regulierend auf die Wirklichkeit Einfluß zu nehmen ist, ergibt sich aus dem Zustand der Wirklichkeit selbst; und so kann der Satz: "Je drängender die Regel ist, desto schneller kann dieser Rechtserzeugungsprozeß entstehen ..." (S. 232) interpretiert werden. Konservative normative Völkerrechtstheorien können hier nur kontraproduktiv wirken; die Hinwendung zu einem vernunftsrechtlich geprägten Rechtsbegriff erscheint unvermeidlich. In diesem Sinne ist Hohmanns denkerweiternder Ansatz zu bejahen.

Ausgehend von diesen Prämissen folgert Hohmann, daß insbesondere die bis dato formell zum *soft law* gehörenden *guidelines* der UNEP materielle Pflichten enthalten (können), die unzweifelhaft als gewohnheitsrechtlich anerkannte Pflichten eingefordert werden können (S. 105ff.)

So stringent diese Theorie auch sein mag, erwachsen aus ihr doch auch Probleme:

So bleibt der Widerspruch zwischen anspruchsvollen umweltrechtlichen Pflichten einerseits und entscheidenden Divergenzen in den ökonomischen Systemen der Staaten und den daraus resultierenden Interessenkonflikten andererseits. Es wird somit bei einer rein theoretischen Diskussion bleiben, wenn nicht in gleichem Maße auf anderen – ökonomischen, infrastrukturellen, sozialen etc. – Gebieten entscheidende Initiativen ergriffen werden, um ein Bedingungsgefüge zu schaffen, das es allen Staaten ermöglicht, Völkerrechtspflichten zum Schutz der Umwelt auch tatsächlich zu realisieren.

Ferner ist auf das Spannungsverhältnis zwischen den mit einem hohen Bestimmtheitsgrad versehenen Umweltrechtspflichten (S. 105ff.) und weiteren, noch nicht gewohnheitsrechtlich anerkannten, "Pflichten" (S. 110ff.) hinzuweisen. Alle diese Pflichten zusammengenommen stellen ein umfassendes Umweltschutzregime dar.

Die Konkretheit, d.h. materielle Bestimmtheit, der Rechtspflichten und die Behauptung ihrer formellen Rechtswirksamkeit allein reichen zu deren Verwirklichung nicht aus. Dazu bedarf es vielmehr eines qualifizierten Kontroll- und Durchsetzungsmechanismus sowie wirksamer Zwangsmittel, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht genügend ausgereift erscheinen. Welche Erklärungen und sonstigen internationalen Akte gewohnheitsrechtliche Pflichten initiieren, bestätigen/präzisieren oder etablieren (S. 401) können, dürfte noch nicht exakt genug herausgearbeitet sein und bedarf weiterer völkerrechtssystematischer Untersuchungen.

Silke Aechtner/Matthias Heber, Halle/Saale

Io vane, Massimo: La riparazione nella teoria e nella prassi dell'illecito internazionale. Milano: Giuffrè 1990. VIII, 340 S. (Istituto di diritto internazionale dell'Università di Napoli, Collana fondata da Rolando Quadri e diretta da Benedetto Conforti e Luigi Sico, 6). L 35.000.-

In seiner Monographie über die Wiedergutmachung in der Völkerrechtstheorie und -praxis kommt M. Io vane mit überwiegend überzeugenden Argumenten

zu dem Ergebnis, daß der Umfang des Rechts auf Wiedergutmachung wesentlich geringer ist als in der herrschenden Lehre allgemein angenommen, da wesentliche Leistungen im Zusammenhang mit Völkerrechtsverletzungen nicht als Wiedergutmachung anzusehen sind, sondern als Erfüllung der Primärverpflichtung. Die herrschende Lehre beruht auf der Theorie, daß Haftung die allgemeine Folge einer Völkerrechtsverletzung darstellt. Die drei wesentlichen Theorien hierzu, die zum einen eine neue vertragsrechtliche Beziehung zum Zwecke der Schadensbehebung zwischen Verletzer und Verletztem konstruieren, zum anderen in Anlehnung an innerstaatliches Recht auch Sanktionselemente einbeziehen oder drittens, mangels Zustimmung des Verletzers für Wiedergutmachung keinen Raum sehen, sondern hier die üblichen Zwangsmaßnahmen in Anwendung bringen (vor allem H. Kelsen), werden anhand der Praxis widerlegt.

Im ersten Teil der Arbeit belegt der Verf. seine These, daß Wiedergutmachung nicht notwendigerweise und allgemein die Folge von Völkerrechtsverletzungen ist, mit Beispielen aus den verschiedensten Bereichen, wie z.B. Verletzung der Souveränität, Nichtbefolgung von Schiedssprüchen, Besetzung durch kriegेरische Handlungen oder aus anderen – zum Teil rechtmäßigen – Gründen, Entführung von Personen aus fremdem Staatsgebiet, Befreiung von Geiseln, Verletzung von Küstengewässern oder Luftraum. Das Ergebnis dieser sehr materialintensiven Untersuchung zeigt, daß Staaten nur in seltenen Fällen eine Wiedergutmachung des erlittenen Schadens gefordert haben, sondern das primäre Anliegen in aller Regel die Erfüllung der zugrundeliegenden, also der verletzten Rechtspflicht war.

Im zweiten Teil der Arbeit untersucht der Verf. die übliche Zweiteilung der Wiedergutmachung in Schadensersatz und Genugtuung, die allgemein als Ersatz für materiellen bzw. immateriellen, moralischen Schaden angesehen werden. Er kommt, wiederum anhand zahlreicher Fälle aus der Praxis, zu dem Ergebnis, daß diese Zuordnung keineswegs der allgemeinen Praxis entspricht. Außerdem legt er in diesem zweiten Teil das Konzept der Garantie von Rechtsverpflichtungen dar sowie die Art und Weise, in der die Völkerrechtsordnung auch ohne Exekutivorgane erreicht, daß Völkerrechtsverletzungen beendet und die Völkerrechtsregeln ordnungsgemäß angewendet werden. Dabei kommt er zu der Feststellung, daß Schadensersatz und Genugtuung, denen er den Charakter als Wiedergutmachungsmaßnahmen aberkannt hatte, als Mittel eingesetzt werden, um die verletzte Völkerrechtspflicht zu erfüllen, d.h. daß diese als eine Möglichkeit der Erfüllung der Primärpflicht eingesetzt werden, wenn eine Völkerrechtsverletzung noch nicht "vollendet" ist. Dies ist nach seiner Ansicht z.B. dann die Sachlage, wenn die Verletzung eines Vertrages zwischen einem Staat und einer Privatperson vorliegt. Hier ist Ersatz eine vertragliche Verpflichtung; erst wenn diese nicht geleistet wird, ist eine Verletzung des Völkerrechts gegeben. Ebenso verhält es sich bei Verletzung von Ausländern. Die diesbezügliche Wiedergutmachung ist Teil der Primärnorm der Behandlung von Ausländern; das Völkerrecht ist erst verletzt, wenn auf diesem Wege keine Wiedergutmachung geleistet wird.

Der dritte Teil der Arbeit ist dann ausschließlich dem Ersatz des Schadens gewidmet, der nicht *in natura* wiedergutmacht werden kann. Auch hier führt Iovane die Praxis wiederum zu der Feststellung, daß eine allgemeine Regel des Völkerrechts nicht besteht, derzufolge angemessener Schadensersatz (*risarcimento per equivalente*) zu leisten sei. Es besteht demnach keine allgemeine Verpflichtung, Geldersatz für wirtschaftliche Schäden zu leisten, die, in welcher Art auch immer, einem Staat durch die Verletzung irgendeiner Primärnorm entstehen können. In diesem Zusammenhang wird vor allem die Verletzung von Wirtschafts- und Finanzverträgen untersucht, die zu dem Ergebnis führt, daß in der Regel eher ein Ausgleich als ein voller Ersatz des Schadens gefordert wurde.

Nach dieser sehr eingehenden Untersuchung der Praxis bleibt als Fazit die Feststellung einer allgemeinen Regel des Völkerrechts, die dem Staat, der eine Völkerrechtsverpflichtung verletzt hat, auferlegt, eine Wiedergutmachung in Geld zu leisten, unter Ausschluß der Verpflichtung der Wiederherstellung des vorhergehenden Zustandes, und zwar allein für materielle Schäden, die an Gütern oder Einrichtungen des verletzten Staates eingetreten sind oder die sich aus einer Verletzung von Personen oder Gütern seiner Staatsbürger oder -organe aufgrund von Zwangsmaßnahmen und Anwendung von Gewalt ergeben.

Diese schon durch die Aufbereitung der Fülle des Materials sehr interessante Monographie macht deutlich, wie wichtig es ist, in der Doktrin allgemein anerkannte Thesen nach einem gewissen Zeitablauf anhand der Praxis zu überprüfen. Andererseits kann eine solche Arbeit natürlich nur die Ergebnisse der Praxis, also die Schiedssprüche als solche, bewerten, ohne die ihnen zugrundeliegenden Motive zu berücksichtigen, die oft im politischen Feld zu suchen sind und sicher bisweilen einen anderen Schluß nahegelegt hätten. Der Leser vermißt allerdings jegliche Auseinandersetzung mit der Frage, welche praktische Bedeutung die Ergebnisse der Untersuchung haben. Der Verf. hat zwar den Umfang der Haftungspflicht als allgemeine Regel des Völkerrechts in der eben dargelegten Definition beschränkt, die bisher meist als Wiedergutmachung angesehenen Leistungen aber überwiegend nur als Teil der Primärverpflichtung in eine zwischenstaatliche Beziehung verlagert, ohne daß dadurch die Festsetzung z.B. der Höhe der Leistung oder ihre zwangsweise Erfüllung einer leichteren Handhabung zugänglich gemacht wäre. Nach allem ist die Monographie, die ihre Motivation aus der Praxis herleitet, vor allem ein wichtiger Beitrag zur theoretischen Völkerrechtslehre in dem Sinne, daß der Begriff der Wiedergutmachung von Völkerrechtsverletzungen wissenschaftlich sauber neu definiert und umschrieben und damit die bislang herrschende Lehre in Frage gestellt wird.

Karin Oellers-Frahm

Kälin, Walter: Grundriss des Asylverfahrens. Basel, Frankfurt a.M.: Helbing & Lichtenhahn (1990). XXXIV, 352 S. (Das Recht in Theorie und Praxis). SFr. 79.–

Der Asylrechtsspezialist Walter Kälin stellt in seinem Grundriß des Schwei-

zer Asylverfahrens sowohl die materiellrechtlichen Voraussetzungen und Schranken als auch das Verfahren der Asylgewährung gemäß dem schweizerischen Asylgesetz dar. Überdies zeigt er auf, welche Regeln für Asylsuchende gelten, deren Gesuch abgelehnt wird. Während er die Beendigung des Asyls nur kurz streift, hat er die Rechtsstellung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in bezug auf Arbeit, Fürsorge, Sozialversicherung, Privatrecht und verwandte Bereiche ganz ausgeklammert. Für diese Fragen kann nun aber auf den von Kälín selbst in der Zwischenzeit herausgegebenen Band "Droit des Réfugiés" verwiesen werden (Editions Universitaires Fribourg Suisse, 1991, mit Beiträgen von Wissenschaftlern der Universitäten Bern, Fribourg, Genf, Lausanne und Neuchâtel).

Zwar ist Kälín s Buch in erster Linie an Praktiker in der Schweiz gerichtet. Deren Einstieg und leichtes Zurechtfinden gewährleisten insbesondere das im vierten Teil dargestellte Asylverfahren aufgrund des Asylgesetzes (unter Ausschluß der Asylverordnungen 1 und 2), das im Anhang abgedruckte Schweizer Asylgesetz (leider ohne Asylverordnungen), das Sachregister sowie die in den verschiedenen Kapiteln herausgearbeiteten Prüfungsprogramme für die Entscheidung komplexer Fragen im Rahmen des Asylverfahrens. Gleichwohl ist Kälín s Grundriß nicht als eigentlicher Kommentar konzipiert, sondern seine Arbeit soll zugleich "einen Beitrag zur aktuellen Diskussion über die Harmonisierung des Asylrechts in Europa leisten, indem sie ausländischen Lesern die Praxis der schweizerischen Behörden zugänglich machen und an internationalen Standards messen will" (Vorwort). Kälín erreicht dieses zusätzliche Ziel durch eine kritische Kommentierung der Schweizer Praxis, deren Würdigung unter Berücksichtigung der Praxis anderer europäischer Staaten, durch das Aufzeigen dogmatischer Grundstrukturen des Asylrechts mit seinen völker- und landesrechtlichen Bezügen, sowie durch kurze Hinweise und Exkurse auf die Bedeutung der Europäischen Erstasylabkommen (Dublin, Schengen, CAHAR-Entwurf im Rahmen des Europarats).

Ausgangspunkt von Kälín s Untersuchung ist zunächst die Darstellung und Klärung der verschiedenen Elemente des Flüchtlingsbegriffs von Art. 3 des Schweizer Asylgesetzes sowie dessen Verhältnis zu Art. 1 Abs. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951. Aufgrund ihrer grundsätzlichen Deckungsgleichheit (mit Ausnahme der abweichenden Regelung der Ausschlußgründe wegen Asylunwürdigkeit) legt Kälín das schweizerische Asylgesetz im Lichte der Auslegung der Flüchtlingskonvention und damit unter Berücksichtigung von Doktrin und Praxis zu Art. 1 der Flüchtlingskonvention aus. Unter Zugrundelegung der gemäßigten subjektiven Furchttheorie als Theorie der Flüchtlingskonvention kommt er beispielsweise zum Schluß, daß die schweizerische Praxis, welche auf die "objektive Furchttheorie" abstellt, künftig subjektive Elemente wieder vermehrt berücksichtigen sollte.

Der zweite Teil des Buches klärt zunächst den Asylbegriff aufgrund der Voraussetzungen der Asylgewährung und des Inhalts des gesetzlichen Anspruchs auf Asyl. Dabei behandelt das den Asylausschlußgründen gewidmete Kapitel unter

anderem die Beziehung der Flüchtlinge zu einem Drittstaat, ihre Asylunwürdigkeit wegen begangener Straftaten oder Gefährdung der Staatssicherheit, sowie den mit dem dringlichen und bis 1995 befristeten Bundesbeschluß über das Asylverfahren von 1990 geklärten Problemkreis der subjektiven Nachfluchtgründe. Danach gewährt die neu eingefügte Bestimmung von Art. 8a Asylgesetz einem Ausländer kein Asyl, "wenn er erst durch seine Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen seines Verhaltens nach der Ausreise Flüchtling im Sinne von Artikel 3 wurde". Durch die Aufnahme dieses Asylausschlußgrundes wird gemäß Botschaft des Bundesrats aber gleichzeitig "klargestellt, daß es sich bei der erwähnten Flüchtlingskategorie um Flüchtlinge handelt" (BBl 1990 II 613). In Übereinstimmung mit der Praxis des UNHCR, Frankreichs, der Niederlande und des deutschen Bundesverfassungsgerichts unterstellt auch Kälin diese Flüchtlinge dem Schutz des Rückschiebungsverbots von Art. 33 Flüchtlingskonvention bzw. Art. 45 Asylgesetz. Können sich nach ihm solche Flüchtlinge im Rechtssinne grundsätzlich auch auf die weiteren Garantien der Flüchtlingskonvention berufen, stehe es demgegenüber den Staaten frei, ob sie solchen Personen Asyl gewähren wollten.

Im dritten Teil stellt Kälin den Rechtsschutz und die Schranken der Wegweisung der kein Asyl erhaltenden Gesuchsteller und *de facto*-Flüchtlinge dar, worunter neben den unter dem Schutz der Rückschiebungsverbote stehenden Flüchtlingen im Rechtssinne ohne Asyl auch die Gewaltflüchtlinge gehören, die – ohne individuell verfolgt zu sein – den Folgen von Bürgerkrieg, Unruhen, Unterdrückung oder verbreiteter schwerer Menschenrechtsverletzungen zu entfliehen suchen. Weil Kälin einen gewohnheitsrechtlichen Schutz für *de facto*-Flüchtlinge gegen Rückschiebung in den Herkunftsstaat für zu optimistisch und juristisch noch kaum begründbar hält, leitet er Ansätze zur Anerkennung einer humanitären Schutzpflicht für Gewaltflüchtlinge zunächst aus dem den Behörden und Regierungen obliegenden Verbot widersprüchlichen Verhaltens ab: So könnten sich die Staaten "nach Treu und Glauben nicht auf den Standpunkt stellen, die Behandlung von Gewaltflüchtlingen stehe völlig in ihrem Belieben, nachdem sie in der Generalversammlung der UNO mit der Zustimmung zur Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches des UNHCR die Schutzwürdigkeit von Personen anerkannt haben, welche Gewaltsituationen zu entfliehen suchen" (S. 209). Zudem begründet Art. 35 Flüchtlingskonvention nach Kälin insofern eine Kooperationspflicht zwischen den Mitgliedstaaten und dem UNHCR, als diese Staaten sich im Bereich des gesamten Mandats des UNHCR und damit auch mit Bezug auf den Schutz von Gewaltflüchtlingen zur Kooperation mit dem Hochkommissariat verpflichten würden. Diese Verpflichtung zur Kooperation umfasse unter anderem die Pflicht, Hand zu bieten für befriedigende Lösungen auch für Gewaltflüchtlinge. Dies schließe "beispielsweise eine Politik aus, welche jede temporäre Schutzgewährung an Gewaltflüchtlinge völlig ausschließt" (S. 208). Dem auf dem völkerrechtlichen Vertrauensprinzip beruhenden, aber keine eigentliche

Rechtsverbindlichkeit zukommendem Grundsatz, daß auch Gewaltflüchtlinge minimalen Schutz genießen, spricht Kälin die Qualität von völkerrechtlichem *soft law* zu. *De lege ferenda* ist mit Kälin zu wünschen, daß sowohl die vorläufige Aufnahme von Gewaltflüchtlingen in der Schweiz als auch ihr rechtlicher Status etwa mit Bezug auf Arbeitsmöglichkeiten und fürsorgerische Unterstützungsrechte durch eine Revision des Asylgesetzes geregelt werden.

Im Kapitel über das Prinzip des *non-refoulement* unterscheidet Kälin weiterhin zwischen einem Rückschiebungsverbot im engeren Sinne als einem Institut des Flüchtlingsrechts und einem menschenrechtlichen Rückschiebungsverbot im weiteren Sinne, welches auch auf Personen Anwendung finden könne, die keine Flüchtlinge seien. Es fragt sich jedoch, ob diese Unterscheidung, welche zugleich die dogmatische Ausgrenzung des Menschenrechtsschutzes aus dem Flüchtlingsrecht zur Folge hat, aufrechterhalten werden kann. Denn die beiden zusammenhängenden Fragen der Flüchtlingseigenschaft und der Rückschiebung müssen ohnehin stets im Rahmen und bei Anwendung des Flüchtlingsrechts beantwortet werden. Zudem verleitet die Bezeichnung des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots als engeres Institut zur unzutreffenden Annahme eines weitergehenden oder spezifischeren Rückschiebungsschutzes. Dies ist aber nicht der Fall, da das flüchtlingsrechtliche *refoulement*-Verbot – im Gegensatz etwa zum menschenrechtlichen Rückschiebungsverbot von Art. 3 EMRK oder zu andern *ius cogens*-Normen – keinen absoluten Schutz bietet. Schließlich liegt der Bezeichnung des menschenrechtlichen Rückschiebungsverbots als *refoulement*-Prinzip im weiteren Sinne die Prämisse zugrunde, daß die menschenrechtlichen Schrankenormen "(a)ußerhalb des eigentlichen Flüchtlingsrechts existieren" (Walter Kälin, Das Prinzip des non-refoulement [1982], 5). Zwar entspricht eine solche Ausgrenzung auch den menschenrechtlichen Schranken der traditionellen Sichtweise, welche das Asyl ausschließlich als zwischenstaatliches und damit allein auf die Staaten bezogenes Institut ohne Grundrechtscharakter definiert, mit der Folge, daß die betroffenen Flüchtlinge auf der völkerrechtlichen Ebene als bloße Objekte des Asylverfahrens ohne formell- und materiellrechtliche Subjektstellung behandelt werden. Aufgrund der Anerkennung der Individuen als Völkerrechtssubjekte gerade im Bereiche der Menschenrechte und des folgerichtigen Ausbaus des Rechtsschutzes für Flüchtlinge sowohl auf völker- als auch auf landesrechtlicher Ebene sollte aber auch das Asylrecht mit Bezug auf seine völker- und landesrechtlichen Schranken um die individualrechtliche Grund- und Menschenrechtsdimension ergänzt werden. Ein solcher formeller und materieller Einbezug der Flüchtlinge als Völkerrechtssubjekte aufgrund des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes in die asylrechtliche Schrankendogmatik würde denn auch den aus dem Fall *Soering* zu ziehenden und von Kälin dargestellten Rechtsfolgen in den Bereichen des Auslieferungs-, Ausweisungs- und Asylrechts entsprechen.

Stephan Breitenmoser, Basel

McWhinney, Edward: Judicial Settlement of International Disputes. Jurisdiction, Justiciability and Judicial Law-Making on the Contemporary International Court. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1991). XIX, 189 S. Dfl. 135.-/US \$ 89.-/UK £46.50

Bei dem hier zu besprechenden Buch handelt es sich um eine lediglich in Details veränderte Fassung der Vorlesung, welche McWhinney im Jahre 1990 an der Akademie im Haag gehalten hat und die zuerst in Band 221 des *Recueil des Cours de l'Académie de Droit International de la Haye* erschienen war.

Der Autor unternimmt mit seinem Werk den Versuch, die Rolle des Internationalen Gerichtshofes für die friedliche Streitbeilegung zwischen Staaten in der heutigen Welt zu untersuchen. Dabei geht er insbesondere auf Probleme ein, die sich aus der veränderten Zusammensetzung der Richterbank seit den sechziger und siebziger Jahren, vor allem nach der Entscheidung im *South West Africa*-Fall (Second Phase), ergeben haben. Sowohl dieses Urteil als auch die Entscheidungen des Gerichtshofes im Streit zwischen Nicaragua und den USA werden als Wendepunkte in der Rechtsprechung des Gerichtshofes bezeichnet. Nach Ansicht McWhinney's zeigt sich hierin eine veränderte Perspektive des Gerichtshofes, weg von einem traditionellen Verständnis des Völkerrechts. Ob dies in der Tat so überzeugt, mag fraglich sein, wenn man die Entwicklungen der letzten Zeit Revue passieren läßt, wo sich der Gerichtshof doch wieder eher mit technischen Fragen zu beschäftigen hatte und diese auch durchaus ohne größeren Innovationszwang einer Lösung zugeführt hat.

Im dritten Kapitel wendet sich der Autor der Frage der *ad hoc*-Kammern nach Art. 26 des Statuts zu und untersucht die damit zusammenhängenden prozessualen Probleme. Insbesondere zeichnet er insoweit die Kontroverse nach, die sich im Zusammenhang mit der Besetzung der Kammer im *Gulf of Maine*-Fall aus der starken Einflußnahme der Parteien auf die Zusammensetzung der Kammer ergeben hatte. Allerdings scheint es, daß diese Fragen mittlerweile durch die Praxis des Gerichtshofes und derjenigen Staaten, die ihn in der Vergangenheit mit der Bildung einer *ad hoc*-Kammer beauftragt haben, weitgehend geklärt wurden. Wesentlich wichtiger für die Zukunft des Gerichtshofes dürften demgegenüber die Überlegungen sein, die McWhinney im Hinblick auf die Gefahr anstellt, daß eine Kammer den Gerichtshof jedenfalls *de facto* sowohl in wesentlichen prozessualen als auch materiell-rechtlichen Fragen festzulegen droht. Leider konnte der Autor insoweit die Entscheidung im *Land, Island and Maritime Frontier Dispute (El Salvador/Honduras)*, mit welcher die Kammer die Intervention Nicaraguas trotz Nicht-Vorliegens eines Jurisdiktionsbandes zugelassen hat, nicht mehr berücksichtigen.

Besonders gelungen sind die Ausführungen im vierten Kapitel zur Besetzung der Richterbank. Insoweit wird detailliert nachgewiesen, daß es immer noch – und angesichts der schwindenden weltpolitischen Konflikte zwischen den Weltmächten wohl immer mehr – bei der Auswahl der Richter primär auf deren juri-

stische Philosophie und Sozialisation ankommt und keineswegs – oder zumindest nicht in dem Maße wie dies häufig behauptet wird – in erster Linie auf deren nationale Herkunft.

Hervorzuheben ist ferner, daß sich der Autor auch prozessualen Fragen zuwendet, die auf den ersten Blick rein technischer Natur zu sein scheinen (vgl. etwa S. 46ff., wo er im Zusammenhang mit dem Fall *Aerial Incident of 3 July 1988 [Iran v. U.S.]* zu der Frage Stellung nimmt, ab welchem Zeitpunkt prozeßhindernde Einreden eingelegt werden können). Allerdings zeichnet McWhinney – wie an manch anderen Stellen auch – insoweit primär die Entwicklung nach bzw. kommentiert Entscheidungsstil und -duktus, ohne in der Sache selbst dezidiert Stellung zu nehmen.

Gerade angesichts der zunehmenden Bedeutung des Gerichtshofes und seiner steigenden Akzeptanz bei den Staaten, die ja nach wie vor die eigentlichen "Klienten" des IGH bilden, ist McWhinney's Werk zu begrüßen. Im Hinblick auf diesen Bedeutungszuwachs wäre es wünschenswert, wenn in absehbarer Zeit auch ein Kommentar zum Statut erschiene, der sich noch ausführlicher mit den jeweiligen prozessualen Fragen beschäftigen würde.

Das Buch ist mit einem Sachverzeichnis versehen, das den Zugang zu einzelnen Fragen und Entscheidungen des Gerichtshofes wesentlich erleichtert. Das zusätzlich abgedruckte Verzeichnis der zitierten Entscheidungen des (St)IGH verweist leider nicht auf deren Bedandlung im Text. Die im Anhang abgedruckten Dokumente sind – jedenfalls was die Satzung des Völkerbundes und die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die United Nations Decade of International Law anbelangt – sehr nützlich. Schließlich wäre es wünschenswert, wenn der Verlag künftig – so wie es ja auch in der Parallelausgabe im *Recueil des Cours* geschehen ist – die Fußnoten jeweils am unteren Rand der Seite abdrucken könnte, was dem Leser lästiges Hin- und Herblättern ersparen würde.

Andreas Zimmermann

Oraá, Jaime: Human Rights in States of Emergency in International Law.

Oxford: Clarendon 1992. XXI, 288 S. (Oxford Monographs in International Law, General ed.: Ian Brownlie). UK £ 35.-

States of emergency have consistently provided states with supposed justifications for breaching internationally accepted human rights standards. The protection of human rights during states of emergency and in internal armed conflict has long occupied lawyers, diplomats and international or regional organizations alike. Art.4 of the International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR), art.15 of the European Convention on Human Rights and art.27 of the American Convention on Human Rights provide for the possibility of derogating from certain rights in times of public emergency which threaten the life of the nation.

The merit of Oraá's well-written and balanced book is to provide a detailed analysis of the standards governing the proclamation and the implementation of such states of emergency.

Part One features an analysis of the legal régime governing derogations from human rights in states of emergency. The author identifies seven principles which constitute necessary components of this régime: the principles of exceptional threat, of proclamation, of notification, of non-derogability of fundamental rights, of proportionality, of non-discrimination and of consistency. All these criteria are dissected in a well-structured and soundly argued way by reference to the work of the European Court of Human Rights, the Human Rights Committee and the Inter-American Commission of Human Rights (IACHR), the bodies charged with the implementation of the above-mentioned instruments. Useful synoptic conclusions follow at the end of each chapter.

This reviewer finds little ground for disagreement with the author in this first part of the study. The Human Rights Committee's treatment of states of emergency both under the reporting procedure of art.40 of the ICCPR and under the Optional Protocol is portrayed correctly and by and large in a balanced form; the Committee's General Comment on art.4 is properly portrayed as a mere restatement of that clause (p.48). The author does not perhaps sufficiently emphasize how certain political and/or regional preferences have, at times in the past, unduly influenced Committee members' views on the handling of states of emergency by some states parties to the Covenant.

The practice of the European Commission and European Court of Human Rights are necessarily checked against only a handful of germane cases (e.g. the *Lawless Case*, the *Greek Case*, the *Cyprus Case* and the *Ireland v. United Kingdom Case*), but this is done convincingly if perhaps sometimes repetitively. In view of the limited case law, the author does not confine himself to an analysis of the practice of the IACHR and the Inter-American Court, but also scrutinizes the country reports which have been prepared by the IACHR over the years.

In the second part of the book, Oraá proceeds to an interesting enquiry into the principles governing the declaration of states of emergency under general international law. There can be little doubt today that even those states not parties to any of the existing international human rights treaties have obligations under customary international law. Here, the author arguably breaks new ground by providing a framework for evaluating which principles of international law every member of the state community must observe in declaring a state of emergency. His treatment of the doctrine of state necessity (pp.221–226) and the crystallization of some of the principles of the derogation clause into principles of general international law (Chapter Ten) deserve special attention. One can part company with Oraá as to whether all of the principles he identifies as part of international law or as "crystallizing" into such law can really be looked at this way (cf. for example the author's treatment of the practice of the IACHR, pp.236–242); notwithstanding, his argumentation remains plausible.

If criticism is to be offered, it is that for a title released by one of the most

reputable academic publishers, a regrettable number of typographical errors remain. Furthermore, the practice of United Nations organs other than treaty-based bodies (such as the UN Commission of Human Rights or the Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities) receives comparatively cursory attention, despite the important work done on states of emergency by Special Rapporteurs nominated by these bodies (although the studies prepared during the 1980's and beginning of the 1990's by Rapporteurs Nicole Questiaux and Leandro Despouy are mentioned in Part Two of the study).

Finally, the study features a select but good bibliography and a table of cases. The latter would, however, certainly have been more accessible had it been divided according to the different jurisdictions examined (Human Rights Committee, European Commission and Court, Inter-American Commission and Court).

Markus G. Schmidt, Genf

Reinisch, August: US-Exportkontrollrecht in Österreich. Ein Beitrag zur völkerrechtlichen und kollisionsrechtlichen Problematik der extraterritorialen Anwendung ausländischen Wirtschaftsrechts. Wien: Manz 1991. XXVII, 146 S. (Recht – Wirtschaft – Außenhandel, Schriftenreihe hrsg. von Peter Doralt und Helmut H. Haschek, Bd.16). ÖS 230.-

Daß extraterritorial wirkende Exportkontrollen der Vereinigten Staaten insbesondere für Nicht-CoCom-Staaten, wie Österreich, ein besonderes Problem darstellen und daher wissenschaftliche Aufmerksamkeit auf sich ziehen, ist evident. Die als Dissertation erschienene Arbeit von Reinisch nimmt sich dieser Thematik daher zu Recht an. Ihrem Anspruch, ein komplettes Bild der völkerrechtlichen und kollisionsrechtlichen Streitfragen zu geben, wird diese knappe und präzise Arbeit weitgehend gerecht. Den spezifisch österreichischen Einschlag findet man allerdings hauptsächlich im kollisionsrechtlichen Teil, und auch hier bezieht sich der Verfasser im wesentlichen auf die deutsche Doktrin.

Der Aufbau der Arbeit überzeugt. Reinisch stellt in einem ersten, sehr knappen Teil die maßgeblichen amerikanischen Rechtsgrundlagen der Exportkontrollen vor. Ein typisches Beispiel für mögliche Jurisdiktionskonflikte gibt einen guten Einstieg.

Der zentrale zweite Teil behandelt die völkerrechtlichen Fragen. Die üblichen Anknüpfungspunkte für die Jurisdiktionsausübung werden erläutert. Dabei ist die etwas unpräzise Verwendung des Begriffs "Jurisdiktion" einmal als Befugnis, Normen zu setzen (S.32) (*jurisdiction to prescribe*), andererseits – und richtig – als Recht des Staates, seine Angelegenheiten zu regeln (S.34), ein kleiner Schönheitsfehler. Auch der Begriff der "Befugnis", der ein völkerrechtliches Kompetenzzuweisungssystem suggeriert, wird erst später in kritischer Auseinandersetzung mit dem *Lotus*-Fall erläutert. Die Diskussion der Anknüpfungspunkte bringt keine wesentlich neuen Erkenntnisse. Dies ist allerdings bei diesem Thema auch gar

nicht zu erwarten. Ob die Gleichsetzung des Auswirkungsprinzips mit dem sogenannten objektiven Territorialitätsprinzip ganz glücklich ist, muß bezweifelt werden, da der letztere Begriff doch wohl überwiegend enger verstanden wird. Reinisch meint, weder das Auswirkungsprinzip noch das Schutzprinzip könnten (*de lege lata*) extraterritoriale Exportkontrollen nach US-amerikanischem Muster rechtfertigen. Auswirkungen im Inland, insbesondere auf die nationale Sicherheit, seien entweder nicht kausal oder nur schwer meßbar. Dies ist sicherlich vertretbar, wird aber etwas kursorisch begründet. Der Schlußabschnitt dieses Teils unter der Überschrift "Schlußfolgerungen" ist ein wenig zu einem "Lumpensammler" geworden, umfaßt er doch so verschiedene Themen wie CoCom, den Reasonableness-Test, Einwände gegen das Abwägungsmodell und Comity. Offenbar sollten an dieser Stelle alle die Fragen angesprochen werden, die irgendwie mit dem Thema zu tun haben. Weniger wäre mehr gewesen.

Am interessantesten erscheint der abschließende Teil, der sich dem öffentlich-rechtlichen Kollisionsrecht widmet. Sehr zu begrüßen ist die von Reinisch gestellte Ausgangsfrage, wie denn nun kollisionsrechtlich ein Konflikt zwischen einer ausnahmsweise gerechtfertigten extraterritorialen Jurisdiktionsausübung und entgegenstehendem nationalen Recht zu lösen ist. Die Lösung will er im nationalen Kollisionsrecht finden. Dabei untersucht er die berühmte Vorfrage, ob nationale Gerichte überhaupt ausländisches öffentliches Recht anwenden können. Bei ausländischem Anwendungswillen und Interessenkonkordanz (nicht unbedingt rechtlicher Konkordanz) soll dies nach Reinisch möglich sein. Damit sind aber die wirklich strittigen Fälle nicht gelöst. Man vermißt die Untersuchung, ob nicht das Völkerrecht selbst die Kollisionsnorm bietet oder jedenfalls bieten sollte. Auch ist das Verhältnis eines von Reinisch befürworteten internationalen Verfahrens zur Feststellung der zulässigen extraterritorialen Reichweite nationaler Akte im Rahmen eines Abwägungsmodells zu der später befürworteten kollisionsrechtlichen Lösung unklar, es sei denn, letztere beschränkte sich ausschließlich auf den Status *de lege lata*.

Die teilweise zu starke Untergliederung, eine manchmal etwas plakative Sprache, Texteschübe im Kleinstdruck und die vielen Ausrufezeichen in den ansonsten gut ausgestatteten Fußnoten mindern das Lesevergnügen ein wenig. Doch können sie den wissenschaftlichen Wert dieser guten Arbeit und einiger neuer Gedanken nicht ernsthaft beeinträchtigen.

Gunnar Schuster

40 Jahre Bundesrepublik Deutschland. 40 Jahre Rechtsentwicklung. Ringvorlesung der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen 1989. Hrsg. von Knut Wolfgang Nörr. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) (1990). VIII, 404 S. (Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd.69, Hrsg. von Mitgliedern der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen). DM 198.-

Rechtsentwicklung unter dem Bonner Grundgesetz. Ringvorlesung der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg aus Anlaß der 40. Wiederkehr des Inkrafttretens des Bonner Grundgesetzes. Im Auftrag der Fakultät hrsg. von Reinhard Mußgnug. Heidelberg: Decker & Müller (1990). XI, 281 S. (Heidelberger Forum, 65). DM 88.-

40 Jahre Grundgesetz. Der Einfluß des Verfassungsrechts auf die Entwicklung der Rechtsordnung. Ringvorlesung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg/Br. Heidelberg: C.F. Müller (1990). VII, 233 S. (Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Hrsg. von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg/Br., Bd.50). DM 108.-

“In einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen”, mit diesem Halbsatz umreißt die Präambel des Grundgesetzes die verfassungsrechtlichen Vorgaben der deutschen Außenpolitik. Er bildet auch den Ausgangspunkt der Reflexionen von T. Oppermann über den internationalen Verfassungsauftrag nach 40 Jahren Grundgesetz. Sie finden sich im ersten der drei hier zu besprechenden Sammelbände, die, aus Ringvorlesungen der drei großen südwestdeutschen juristischen Fakultäten hervorgegangen, den 40. Jahrestag des Inkrafttretens des Grundgesetzes zum Anlaß nehmen, ein breites Spektrum der Rechtsentwicklung vom Arzt- bis zum Zwangsvollstreckungsrecht unter dem Blick der damals noch west-, inzwischen gesamtdeutschen Verfassung darzustellen und ihre vielfältige Befruchtung durch sie nachzuzeichnen. Den Leser dieser Zeitschrift werden davon ganz besonders die Beiträge interessieren, die sich mit den völker- und europarechtlichen Bezügen des Grundgesetzes befassen. Auf sie konzentriert sich daher diese Besprechung.

Oppermanns bereits erwähnter Beitrag zur Tübinger Veranstaltungsreihe widmet sich zunächst dem internationalen Verfassungsauftrag in der Präambel des Grundgesetzes, deren normativen Gehalt er bei gleichzeitigem Zugeständnis eines breiten politischen Ermessens der zuständigen Bundesorgane anerkennt, wendet sich dann den weiteren Konkretisierungen dieses Auftrages im Text der Verfassung – Art. 24 GG als Integrationshebel, Art. 24, 87 a als “Normen des Realismus”, die die Legitimität militärischer Selbstverteidigung in Übereinstimmung mit Art. 51 der UN-Charta voraussetzen – zu und analysiert schließlich im Hauptteil seiner Abhandlung die Verwirklichung des Verfassungsauftrags aktiver Zusammenarbeit mit anderen Staaten und internationalen Organisationen auf der Grundlage des Völkerrechts in der deutschen Außenpolitik seit 1949. Hier unterscheidet Oppermann drei Phasen: Westpolitik, Ostpolitik, Eintritt der Bundesrepublik in die multilaterale Weltpolitik. Die erste dieser Etappen, Beitritt zu Europarat und NATO, Gründung von Montanunion sowie EWG und EURATOM, besitzt für Oppermann verfassungsprägenden Charakter. Er weist insoweit nicht nur auf die gegenseitige Befruchtung europäischer und deutscher Rechtsprechung durch den Dialog zwischen Europäischem Gerichtshof für Men-

schenrechte, Europäischem Gerichtshof und Bundesverfassungsgericht hin, sondern zeigt vor allem die Konsequenzen der Europäisierung der gesamten deutschen Rechtsordnung auf, die sogar vor einer Verdrängung nationaler Verfassungsvorschriften nicht zwingend halt mache. Der Beitritt zur NATO schließlich habe außer der Möglichkeit, durch die Einbindung in das westliche Bündnis eine Wehrverfassung zu schaffen und das Grundgesetz damit zu einer Vollverfassung erstarken zu lassen, der Bundesrepublik die Zugehörigkeit zu einer Gruppe demokratisch verfaßter Staaten und ihrer gemeinsamen politischen Werte, wie etwa der verfassungsmäßigen Bändigung der Militärgewalt verschafft. Der Ostpolitik spricht Opper mann die Verfassungsrelevanz ab, die er EG und Europarat zugesteht. Zwar habe es sich um politisch äußerst bedeutsame Verträge gehandelt, doch stellten sie klassische völkerrechtliche Abkommen ohne jeden Ansatz einer Institutionalisierung im Sinne des Art. 24 GG dar. Das gelte des gleichen für die KSZE, die bestenfalls als *soft law* zu qualifizieren sei. Immerhin sei nicht zu übersehen, daß sich die Bundesrepublik mit diesen Vertragswerken auf eine längere, wenn nicht unabsehbare Zeit auf eine Zweistaatlichkeit in Deutschland und auf Deutschland in den Grenzen dieser beiden Staaten eingerichtet habe; insofern könne man sie als Verfassungskonsolidierung begreifen. Eine Folge dieser Ostpolitik sei die Möglichkeit des Eintritts in die UNO gewesen. Damit habe der Verfassungsauftrag, dem Frieden der Welt zu dienen, seine volle Dimension erlangt. Zwar habe sich die Bundesrepublik hierum schon seit ihrem Beginn bemüht; Opper mann erinnert an die Verträge mit Israel und das Londoner Schuldenabkommen aus den 50er Jahren sowie die deutsche Mitgliedschaft in zahlreichen UN-Sonderorganisationen seit dieser Zeit. Doch habe der UN-Beitritt der Bundesrepublik in noch weit größerem Ausmaß erlaubt, sich am Friedenssicherungssystem dieses Staatenverbandes zu beteiligen. Auch wenn das zur Zeit in erster Linie durch die Teilhabe an großen völkerrechtlichen Kodifikationsvorhaben geschehe, so stehe doch das Grundgesetz einer Beteiligung der Bundeswehr an UN-Friedenstruppen nicht im Wege.

Den zweiten Beitrag der Tübinger Ringvorlesung, der zumindest auch international-rechtliche Bezüge aufweist, bestritt von Mangoldt. Unter dem Titel "Deutschland im Wartestand" zeichnet er das rechtliche Schicksal Deutschlands nach dem 2. Weltkrieg nach. Er verdeutlicht, eineinhalb Jahre vor dem Untergang der DDR infolge ihres Beitritts zur Bundesrepublik, daß das Grundgesetz nicht nur das Gebot der Wiedervereinigung als rechtliche Verpflichtung enthielt (Änderung durch EV), sondern durch seine Regelungen vor allem über die Staatsangehörigkeit selbst die deutsche Einheit bekräftigt(e). Wenn das Weiterbestehen (Gesamt)Deutschlands völkerrechtlich anerkannt geblieben sei, sei das nicht zuletzt auf die Klarheit der grundgesetzlichen Bestimmungen zurückzuführen gewesen, die Einheit und Freiheit als normative Ziele deutscher Politik festhielten.

In Heidelberg widmete sich Bernhardt den Grundrechten des Grundgesetzes und den internationalen Menschenrechten, einem Thema, das bei Opper-

mann zwar anklingt, aber nicht ausgeführt wird. Im Mittelpunkt des Beitrags steht die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Nach herkömmlicher deutscher Rechtsauffassung besitzt sie wie andere völkerrechtliche Verträge innerstaatlich lediglich den Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Nach Bernhards Auffassung ist damit die Problematik des Verhältnisses der EMRK zum nationalen Recht nicht abschließend beschrieben. Zunächst sei festzuhalten, daß es einen breiten Bereich von Grundrechten gebe, den beide Rechtssysteme schützen. Soweit Menschenrechte lediglich auf völkerrechtlicher oder nationaler Ebene garantiert seien, führe eine freiheitsverstärkende Kumulation zu einem Maximalstandard des Schutzes des Bürgers. Freilich könne es auch zu Spannungen zwischen internationalen Grundrechtsgarantien und nationalem Verfassungsrecht kommen. In einem solchen, in Westeuropa wohl seltenen Fall seien unter gegenseitiger Rücksichtnahme harmonische Lösungen zu finden, die jedem Text seinen eigenen Wirkungskreis belassen und Widersprüche ausmerzen. Das gelte vor allem für den Grundrechtsschutz in der EG, der sich nicht allein durch eine Addition der nationalen Grundrechte ermitteln lasse. Wie sich ein solches Zusammenspiel von nationaler und internationaler Grundrechtsinterpretation gestalten kann, belegt Bernhardt am Beispiel der Unschuldsvermutung und deren Auslegung durch den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht. Ein Vorlageverfahren im Rahmen der EMRK nach dem Vorbild des Art. 177 EWGV hält er für nicht sinnvoll, da es angesichts der großen Anzahl der Unterzeichner der EMRK zu einer größeren Bürokratie führe, die den Rechtsschutz des Bürgers sogar erschweren könne, indem sie ihn etwa verzögere. Sinnvoller sei die Verbesserung des Rechtsschutzes auf nationaler Ebene u.a. durch eine verstärkte Beachtung der internationalen Rechtsprechung durch die innerstaatlichen Gerichte.

Die "Auswärtige Gewalt unter dem Grundgesetz" betrachtet Steinberger vor allem unter zwei Gesichtspunkten, nämlich zunächst der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, dann der Aufgliederung der Zuständigkeiten innerhalb der Bundesgewalt. Der Verfasser konstatiert ein Ansteigen nicht-völkerrechtsförmiger Akte der Länder. Ihnen steht die h. M. zu Art. 32 I GG gegenüber, die davon ausgeht, daß sämtliche Handlungen mit unmittelbarer Wirkung auf den Bereich der auswärtigen Gewalt in die Zuständigkeit des Bundes fallen, soweit nicht Art. 32 III GG eine Kompetenz der Länder begründet. Auffassungen, die aus der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes und seinem Bekenntnis zu Europa sowie der Staatsqualität der Länder Argumente für eine Dezentralisierung der Außenpolitik ableiten wollen, lehnt Steinberger zwar ab. Aus der *Kehler-Hafen*-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entnimmt er jedoch ohne inhaltliche Begründung die verfassungsrechtliche Zulässigkeit auswärtiger Aktivitäten der Länder auf den Gebieten ihrer Gesetzgebung, die freilich unter dem Vorbehalt stehen, daß solche Betätigung die Außenpolitik des Bundes nicht beeinträchtigen darf. Besondere Bedeutung kommt dieser Frage im

Rahmen der europäischen Integration zu, die die Kompetenzen der Länder auszuhöheln droht. Entgegen Äußerungen, die insoweit nicht mehr von deutscher Außen-, sondern von europäischer Innenpolitik reden, hält Steinberger an der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes fest, da nur sie die bestmögliche Wahrung der Interessen des Gesamtstaates gewährleiste. Im Hinblick darauf, daß unabweisbare außen- und integrationspolitische Belange es der Bundesregierung gestatten, von einer Stellungnahme des Bundesrats abzuweichen und somit das gesamtstaatliche Interesse zu wahren, hält der Verfasser die gesetzliche Bindung der Bundesregierung an solche Äußerungen der Länderkammer nach dem Gesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte für unbedenklich. Hinsichtlich der Rolle des Bundesverfassungsgerichts im Bereich der auswärtigen Gewalt merkt Steinberger an, das Gericht habe den zuständigen Organen zwar einen weiten Ermessensspielraum beim Beurteilen außenpolitischer Sachverhalte zugestanden, praktiziere jedoch keinesfalls eine Anlehnung an die *political question*-Doktrin seines amerikanischen Pendants.

Die Bedeutung der Verfassungsgerichtsbarkeit für die Gestaltung der deutschen internationalen Beziehungen unterstreicht auch Grewe in seinem Freiburger Vortrag "Völkerrecht und Außenpolitik im Grundgesetz". Gerade die gerichtliche Nachprüfbarkeit der Akte der auswärtigen Gewalt sei mehr als alles andere ein Sprung ins kalte Wasser, ein Vorstoß in unbekanntes Gelände gewesen. Zugleich sei diese Entscheidung von fundamentaler Bedeutung gewesen, vielleicht sogar die umwälzendste, die man 1949 getroffen habe, schließlich eine Entscheidung, die sich wie die Zuständigkeitsverteilung für die auswärtige Gewalt überhaupt als funktionsgerecht und ausgewogen erwiesen habe. Die "funktionsgerechte Organstruktur" präge auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wenn es betone, Einschätzungen und Wertungen außen- und verteidigungspolitischer Art oblägen diesseits der Grenze offensichtlicher Willkür der Bundesregierung. Auf diese Weise habe das Gericht die Kontinuität der verfassungsrechtlich vorgegebenen außenpolitischen Zielsetzungen gewahrt, ohne die Außenpolitik zu juridifizieren und in ein Korsett von Rechtsnormen zu zwängen.

Abschließend sei noch auf den Beitrag von Schwarze zur Freiburger Ringvorlesung hingewiesen. "Das Grundgesetz und das europäische Recht" behandelt zunächst die Auslegung des Art. 24 GG anhand der historischen Kontroversen, die mit dieser Vorschrift verbunden sind. Der Beitritt der Bundesrepublik zur (gescheiterten) Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, der Abschluß des EWG-Vertrages, die Debatte um den Grundrechtsschutz innerhalb der Gemeinschaft und schließlich die Ratifizierung der Einheitlichen Europäischen Akte bilden die Marksteine der Interpretation der Vorschrift, die Schwarze als eine der zentralen Neuerungen in der deutschen Verfassungsgeschichte begreift. Für die weitere Entwicklung der Gemeinschaft – der Vertrag von Maastricht zeichnete sich für Schwarze noch nicht ab – weist der Verfasser vor allem auf die Chan-

cen hin, die sich aus dem Einbringen nationaler Verfassungsvorstellungen in den Prozeß des Ringens um die Struktur und das Recht der Gemeinschaft ergeben können. Gerade der Föderalismus, der zur deutschen Verfassungstradition gehöre, biete sich hierfür an. Zusammen mit dem Subsidiaritätsprinzip habe er einen der maßgeblichen Gesichtspunkte für die Weiterentwicklung der Gemeinschaftsverfassung zu bilden, eine Forderung, die der Maastrichter Vertrag sich zu eigen gemacht hat.

“In einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen”: die Beiträge zu den Sammelbänden machen deutlich, wie sehr diese Verpflichtung des Grundgesetzes die Außen- und Europapolitik der Bundesrepublik bestimmt. Zugleich vergegenwärtigen sie die Rolle, die die Verfassung bei der Einbindung des (west)deutschen Staates in die westeuropäische Wertegemeinschaft gespielt hat. Schließlich verschweigen sie aber auch nicht, daß diese Völker- und Europarechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes ihren Preis in der Abnahme der Länderbefugnisse gehabt hat. Ob dem die zur Zeit diskutierte Neufassung der Art. 23 und 24 GG, die auf eine Verstärkung der Mitsprache der Länder zumindest in der Europapolitik abzielt, auf die Dauer wirkungsvoll wird abhelfen können, bleibt abzuwarten.

Johannes Siebelt, Würzburg/Magdeburg

40 Jahre Grundgesetz. Entstehung, Bewährung und internationale Ausstrahlung. Internationales Symposium vom 17. bis 20. Mai 1989, veranstaltet vom Institut für öffentliches Recht und Verwaltungslehre der Universität zu Köln und der Fritz Thyssen Stiftung. Hrsg. von Klaus Stern. München: C.H. Beck 1990. XII, 331 S. DM 88.-

Unter dem Titel “40 Jahre Grundgesetz – Entstehung, Bewährung und internationale Ausstrahlung” veranstalteten das Institut für öffentliches Recht und Verwaltungslehre der Universität zu Köln und die Fritz Thyssen Stiftung im Mai 1989 ein Symposium. Die Vorträge sowie die Diskussionen dieser Veranstaltung trägt nunmehr der vorliegende Sammelband in eine größere Öffentlichkeit. In seinem Beitrag zur Eröffnung unternimmt es Stern als Initiator der Veranstaltung, einen gerafften Überblick über die Entwicklung des deutschen Verfassungsrechts von der Entstehung des Grundgesetzes unter Mitwirkung der alliierten Besatzungsmächte bis an das Ende der alten Bundesrepublik – der Untergang der DDR und das Entstehen der neuen Bundesrepublik und die Erstreckung des Geltungsbereichs des fast gänzlich unveränderten Grundgesetzes auf den zweiten deutschen Staat kaum 18 Monate später war nicht abzusehen –, seine Einbettung in eine europäische Grundrechtsgemeinschaft und seine Vorbildfunktion gerade im Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit zu geben. Wenn er dabei dazu aufruft, über dem Verfassungsbewußtsein das Staatsbewußtsein nicht zu vergessen, und daran erinnert, daß das Grundgesetz die Bundesrepublik als wehrhafte Demokratie errichtet hat, so hat dieser Hinweis mittlerweile eine neue Bedeutung erlangt, die seine Richtigkeit nur unterstreicht. In seinem Grußwort benennt der frühere

Bundespräsident Carstens Gründe für den Erfolg des Grundgesetzes, etwa die umfassende Herrschaft des Rechts, die es konstituiert, weist zugleich aber auch auf Schwachpunkte wie etwa die nicht stets eindeutige Regelung der Befugnisse des Bundesrats hin. Er bemängelt ferner die häufig unnötig ausführlichen Urteilsbegründungen des Bundesverfassungsgerichts mit ihren *obiter dicta*, die zu einer gewissen Lähmung der staatlichen Tätigkeit führten.

In einem ersten Themenkomplex wandte sich das Symposium den ausländischen Einflüssen bei der Entstehung des Grundgesetzes zu. Dabei kommt freilich die Wechselwirkung zwischen deutschem Verfassungsgeber und alliierten Besatzungsmächten, unter deren Aufsicht die neue deutsche Verfassung entstand, nur am Rande im Beitrag von Steinberger zur Rede. In erster Linie spüren die Beiträge vielmehr der Frage nach, welche geistigen Einflüsse ausländische Konstitutionen auf das Grundgesetz ausgeübt haben. Daß es trotz des Vorbildes von außen zuallererst eine Entscheidung der Deutschen selbst für eine Demokratie nach westlichem Muster, für die Anknüpfung an die Werteordnung des Westens und für eine Abkehr von der Reichsidee darstellt, betont Ferraris. Diese Übereinstimmung im gemeinsamen Modell einer westlichen Demokratie erweist sich bei allen Unterschieden im Detail als kennzeichnend für das Verhältnis des Grundgesetzes zu anderen Verfassungen, während sich direkte Einflüsse, wie insbesondere Steinberger zeigt, noch am ehesten auf dem Weg über die Paulskirchenverfassung und deren Nutzung als verfassungsrechtlicher Steinbruch durch den Parlamentarischen Rat nachweisen lassen; keine Erwähnung findet in diesem Zusammenhang allerdings wohl zu Unrecht die belgische Verfassung von 1831. Im übrigen betonen die Referenten die Eigenständigkeit des jeweiligen nationalen Verfassungsrechts. Völlig unterschiedliche Voraussetzungen in Staat und Gesellschaft führten nach Eichenberger dazu, daß die schweizerische Verfassung kaum einen Einfluß auf das Grundgesetz ausübte; so habe sich der Parlamentarische Rat nicht weiter mit Volksbegehren und Volksentscheid nach schweizerischem Muster befaßt, obwohl es in Herrenkimmsee Anstöße in diese Richtung gegeben habe. Für die USA weist Ehrlich auf die freiheitssichernde Funktion des *common law* hin, die nach seiner Auffassung Menschen- und Bürgerrechte besser schützt als die positiven Gewährleistungen des Grundgesetzes. Da die Siedler in der neuen Welt das englische Recht in dieser Ausgestaltung mitgebracht hätten, habe der amerikanische Verfassungsgeber in erster Linie die Aufgabe gehabt, eine neue staatliche Einheit zu bilden; demgegenüber habe der Parlamentarische Rat den Rechtsstaat in Deutschland wiederherstellen müssen. Die Bedeutung des Rechtsstaatsprinzips im deutschen Verfassungsrecht stellt auch Fromont heraus, der aber gleichzeitig darauf hinweist, daß der Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit in Frankreich zu einer Annäherung der beiden Rechtsordnungen geführt habe.

Der zweite Teil des vorliegenden Bandes behandelt unter dem Titel "Verfassungsgerichtsbarkeit und gelebte Verfassung" zunächst drei verschiedene Themen

des deutschen und österreichischen Verfassungsrechts. Mahrenholz führt das Unbehagen am Parteienstaat zu der Frage, ob sich das Repräsentativsystem nicht besser verwirklichen lasse, wenn sich in einem förmlichen Verfahren in einer Initiative Besorgnisse von Bürgern äußern könnten, die die jeweils zuständigen Volksvertretungen dann zu erörtern hätten – ein Gedanke, der leider in der folgenden Aussprache nicht aufgegriffen wurde. Korinek untersucht anhand der österreichischen sowie vergleichend der deutschen Rechtsprechung, ob Verfassungsgerichte bei der Normenkontrolle die Feststellungen und Prognosen des Gesetzgebers zu übernehmen haben. Er verneint dies, bemerkt aber zugleich, daß, auch wenn das Gericht gehalten sei, die Tatsachen selbst festzustellen und eine eigene Folgenabschätzung durchzuführen, es sich doch auf eine "Vertretbarkeitskontrolle" zu beschränken habe. Kirchhof weist in seinem Beitrag "Finanzgewalt und Verfassungsgerichtsbarkeit" auf die Gefahren hin, die sich aus der staatlichen Verfügungsgewalt über Geldmittel dadurch ergeben, daß die Macht des Geldes den Staat befähigt, mit unauffälligen, rechtlich wenig greifbaren Handlungsmitteln anstelle des herkömmlichen Instrumentariums von Befehl und Zwang tätig zu werden. Deshalb habe sich das Bundesverfassungsgericht bemüht, die Formung und Begrenzung der Finanzgewalt mit besonderer Striktheit zur Geltung zu bringen, auch wenn es dabei den Willen des Gesetzgebers als Erstinterpret der Verfassung respektiere. Sodann skizzieren Działocha, Halmai und Kristan die Verfassungsgerichtsbarkeit in Polen, Ungarn und Jugoslawien im Übergang von der sozialistischen Theorie der Einheitlichkeit der Staatsgewalt zur gewaltenteilenden Demokratie westlichen Zuschnitts.

"Die Entstehung einer Europäischen Grundrechtsgemeinschaft" bildete den folgenden Teil der Kölner Veranstaltung. In seinem Mittelpunkt stand weniger ein Vergleich nationaler Garantien von Menschen- und Bürgerrechten als vielmehr das Bemühen um ihre Sicherung im und durch das Gemeinschaftsrecht sowie das System der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Everling richtet in seinem Beitrag über Grundrechte in der Rechtsprechung des EuGH die Aufmerksamkeit darauf, daß der Gerichtshof den Begriff "Grundrechte" vergleichsweise selten verwende. Das bedeute aber keinen Freibrief für die von der Gemeinschaft ausgeübte Hoheitsgewalt, da sich nach dem Verständnis einer Reihe von Mitgliedstaaten Rechtsprobleme, bei denen in Deutschland der Rückgriff auf Grundrechte erfolge, mit Hilfe der Grundsätze ordnungsgemäßer Verwaltung lösen ließen. Der These des Verfassers, die übliche Tendenz, die Grundrechte immer mehr auszuweiten, werte sie nur ab, erscheint zumindest bedenkenswert, auch wenn hinzuzufügen ist, daß das Bundesverfassungsgericht in neuerer Zeit den Versuch, Art. 2 Abs. 1 GG einengender zu interpretieren, zurückgewiesen hat. Welche Folgen die Einbindung eines Staates in ein System wie das der EMRK hervorrufen kann, zeigt Alkema am Beispiel vor allem der Niederlande, in denen die Rechtsprechung der Straßburger Institutionen allmählich zu einer Aushöhlung des verfassungsrechtlichen Verbots der richterlichen

Überprüfung von Gesetzen zu führen scheint. Eine Reihe von Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erörtert Trechsel; sein Beitrag läßt erkennen, daß sich die Straßburger Rechtsprechung langsam von den Vorgaben des nationalen Rechts zu lösen und eigene Begriffe zu entwickeln beginnt, auch wenn diese Erscheinung (noch) weniger deutlich ist als die Luxemburger Parallele. Bernhardt erörtert zunächst die Frage, für welche "zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen" die Mitgliedsstaaten der EMRK gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK gerichtlichen Rechtsschutz bereit halten müssen; in einem zweiten Abschnitt seines Beitrags zeichnet er den Weg nach, auf dem sich die Stellung des Beschwerdeführers langsam zu der eines selbständigen Verfahrensbeteiligten entwickelt hat. Zwei abschließende Arbeiten von Carrá und Cruz Villalón erörtern das schwierige Verhältnis des italienischen Verfassungsrechts zum Gemeinschaftsrecht sowie die Auslegungsregel des Art. 10 Abs. 2 der spanischen Verfassung, nach dem die Normen, die die durch die Verfassung anerkannten Grundrechte und Freiheiten betreffen, in Übereinstimmung mit der EMRK und ähnlichen völkerrechtlichen Instrumenten auszulegen sind.

Als Gegenstück zum ersten Teil des vorliegenden Bandes beschäftigt sich dessen letzter Abschnitt mit den Einflüssen des Grundgesetzes auf ausländisches Verfassungsrecht. Insbesondere die spanische Verfassung von 1978 hat eine Reihe von Anregungen aus Deutschland erhalten, wie Truyol y Serra anhand der Grundrechte, der Verfassungsgerichtsbarkeit sowie bestimmter Elemente des Föderalismus darlegt. Die portugiesische Verfassung, über die Thomashausen berichtet, orientiert sich nicht unerheblich an ausländischen Vorbildern; dabei steuert das Grundgesetz nicht nur Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit, sondern auch die Ewigkeitsklausel bei, die freilich in der portugiesischen Variante einen wesentlich größeren Katalog von Schranken für Verfassungsänderungen als das Bonner Vorbild aufweist und damit zu schwierigeren Auslegungsfragen Anlaß bietet. Griechenland hat mit seiner Verfassung von 1975 zwar einige Bestimmungen des Grundgesetzes, etwa zum Parteienrecht, fast wörtlich übernommen. Nach Auffassung von Iliopoulos-Strangas vermittelt sich der Einfluß des deutschen Verfassungsrechts darüber hinaus aber auch durch die höchstrichterliche Rechtsprechung und das Schrifttum. Auf die Bedeutung des Grundgesetzes und seines Begriffsinstrumentariums für die japanische Staatsrechtswissenschaft macht Takada aufmerksam, merkt aber zugleich an, daß zwischen der Lehre und den Vorstellungen außerhalb der Wissenschaften doch erhebliche Unterschiede bestehen. Für Brasilien weist Bonavides auf die Vorbildfunktion hin, die die Weimarer Verfassung für die Einführung des Sozialstaats in das Verfassungsrecht gehabt habe; demgegenüber sei eine Beeinflussung durch das Grundgesetz kaum nachweisbar. Am Beispiel der Rechtssetzung durch Verordnungen zeigt Garlicki auf, daß die polnische Verfassung von 1952 zwar äußerlich dem stalinistischen Vorbild verpflichtet war, die mit dem Grundgesetz gemeinsame

mitteleuropäische Verfassungstradition jedoch auch in Polen bei der Interpretation der Konstitution weiterwirkte. Was schließlich das koreanische Recht angeht, so betont Kal nicht die realen Unterschiede in der Verfassungsentwicklung zwischen Korea und Deutschland, sondern unterstreicht die Notwendigkeit, anhand der Lehren aus dem Grundgesetz eine eigene angemessene Verfassung und Verfassungstheorie zu entwickeln.

Insgesamt zeigt der Band ein faszinierendes Mit- und Nebeneinander der Verfassungen in Europa, aber auch darüber hinaus. Angesichts dessen ist es um so erstaunlicher, daß, wie ein Teilnehmer des Symposiums zu Recht in der Schlußdiskussion bemerkte, die Verfassungsrechtsvergleichung noch unterentwickelt ist, ja eigentlich kaum existiert. Auch die gegenwärtige Debatte über die Reform des Grundgesetzes scheint sich dieses Instruments nicht zu bedienen. Das Kölner Symposium bietet Anlaß genug zum Nachdenken darüber, ob es nicht lohnend wäre, dies zu ändern.

Johannes Siebelt, Würzburg/Magdeburg

Villani, Ugo: Lezioni su l'ONU e la crisi del Golfo. Bari: Caccucci 1991. 193 S. L. 25.000.-

Die im Rahmen der Golf-Krise vom Sicherheitsrat beschlossenen Resolutionen waren Anlaß für U. Villani, anhand einer konkreten Fallstudie das System der Vereinten Nationen (UN) zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Friedens in kurzen, aber wesentlichen Zügen darzustellen. Die z.T. aus der Systematik der UN herrührenden Probleme, z.B. das Fehlen von Abkommen nach Art.43 der Charta sowie die Bestätigung bisheriger Praxis und des allgemeinen Völkerrechts in den verschiedenen Resolutionen, geben einen ausgezeichneten Einblick in die Materie.

Beispielhaft seien genannt die Ausführungen zur Res.660, der ersten Entschlie-ßung des UN-Sicherheitsrates nach der Invasion Kuwaits, die an den allgemeinen Prinzipien des Gewaltverbots und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten orientiert ist, aber bereits die Möglichkeit schärferer Maßnahmen impliziert, wie sie dann mit dem Embargo in der Res.661 verwirklicht worden sind. Die Res.661 gibt dem Verf. Anlaß zu einem Rückblick auf die bisherige – nicht sehr reichhaltige – einschlägige Praxis der UN, insbesondere das Rhodesien-Embargo von 1966. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang die Erläuterungen Villanis zu Art.41 und besonders zu Art.51 der UN Charta, der vom Verf. zur Rechtfertigung nur des Embargos zum damaligen Zeitpunkt herangezogen wird, wobei er aber bereits darauf hinweist, daß ggf. auch gewaltsame Maßnahmen nach Art.51 der Charta gerechtfertigt sein könnten. Die Anerkennung ausschließlich rechtmäßigen Gebiets- und Souveränitätserwerbs behandelt der Autor im Zusammenhang mit Res.662, die Problematik der Behandlung von Ausländern und Botschaften in rechtswidrig besetzten Gebieten im Rahmen der Res.664. Die beiden Resolutionen zur Verschärfung des Embargos, durch den Einsatz von Kriegsschiffen (Res.665) und über die Erstreckung des Embargos auch auf den

Luftverkehr (Res.670), sind Anlaß zu einer grundsätzlichen Darstellung der Art.41 und 42 der Charta und der Diskussion über die diesbezüglich nicht ganz unproblematische Einordnung dieser Resolutionen. Wichtig ist auch die Würdigung der Bedeutung von Res.670 im Zusammenhang mit den bestehenden Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Abkommen, die nach Maßgabe von Art.103 der Satzung durch eine Resolution nach dem VII. Kapitel der Charta überlagert werden – eine Problematik, die im *Lockerbie*-Fall erneut an Aktualität gewonnen hat. Res.666 belegt nach Auffassung des Autors, daß aus humanitären Gründen, allerdings unter UN-Aufsicht, Durchbrechungen des Embargos vor allem zum Zwecke der medizinischen Versorgung zulässig sind. Bedeutungsvoll, vor allem im Hinblick auf die in der vorliegenden Arbeit nicht mehr behandelte Kompensationskommission (UNCC, United Nations Compensation Commission), sind die Darstellung der Res.669, die Hilfsgesuche einiger Staaten nach Art.50 der Charta betrifft, und mehr noch die sehr ausgewogene Untersuchung der Rechtmäßigkeit von Res.674, in der die Haftung des Irak für die durch die völkerrechtswidrige Invasion Kuwaits verursachten Schäden grundsätzlich festgestellt wird. Die Frage, ob der Sicherheitsrat hier seine Befugnisse überschritten hat, wird zu Recht verneint, da ja bereits Res.660 eine Völkerrechtsverletzung des Irak konstatiert hatte, die nach allgemeinem Völkerrecht die Haftung des Verletzers für die durch die Völkerrechtsverletzung verursachten Schäden nach sich zieht. Die letzte im ersten Teil der Arbeit behandelte Resolution ist Res.677, die die Verwahrung der Bevölkerungsdaten Kuwaits durch die UN und deren Sicherstellung anordnet, um die Erhaltung dieser Bevölkerungsgruppe zu gewährleisten.

Der zweite Teil der Arbeit, der den militärischen Maßnahmen gewidmet ist, behandelt ausführlich die zahlreichen Probleme, die Res.678 hinsichtlich der Zulässigkeit von Militärmaßnahmen aufwirft. Hier behandelt der Autor einerseits das Fehlen der in Art.43 der Charta vorgesehenen Abkommen, die einen Militäreinsatz unter UN-Kommando vorsehen, sowie die schwierige, aber durch Präzedenzfälle (insbesondere Korea) schon angesprochene Frage der Ermächtigung eines oder mehrerer Staaten zum Militäreinsatz anstelle einer nicht möglichen UN-Aktion. Im Ergebnis nimmt der Autor mit Blick sowohl auf die bisherige Praxis als auch vor allem auf das UN-System der Friedenssicherung eine Ermächtigung zum militärischen Einsatz an; er verweist aber auch auf die Gegenmeinung, die die Grundlage für den militärischen Einsatz in Art.51 der Charta sieht.

In einem "Epilog" werden die zur Beendigung des Kriegszustandes und Erreichung des Waffenstillstandes erlassenen, sehr umfangreichen Res.686 und 687 abgedruckt; sie werden jedoch nicht mehr ausführlich kommentiert. In einem Anhang sind sämtliche Resolutionen nochmals in englischer und französischer Sprache wiedergegeben. Insgesamt bietet die vorliegende Arbeit einen hervorragenden Einstieg in das System der Vereinten Nationen, insbesondere in die zahlreichen Probleme, die sich nach Kap.VI und vor allem Kap.VII der Charta stellen. Die Darstellung anhand dieses konkreten Falles verdeutlicht die zahlreichen Implika-

tionen und die völkerrechtliche Tragweite von friedenserhaltenden bzw. friedensstiftenden Maßnahmen des Sicherheitsrats. Karin Oellers-Frahm

Wettbewerbspolitik an der Schwelle zum europäischen Binnenmarkt. Referate des XXII. FIW-Symposiums. Forschungsinstitut für Wirtschaftsordnung und Wettbewerb e.V. (Hrsg.). Köln [etc.]: Heymann (1989). IX, 121 S. (FIW-Schriftenreihe, Heft 134). DM 52.-

An der Schwelle zur vielbeschworenen Vollendung des EG-Binnenmarktes ist es zu begrüßen, daß dessen wettbewerbliche Konturen in der vorliegenden Veröffentlichung erneut überprüft werden. Ihr Vorzug ist es, Stimmen aus den verschiedensten Bereichen eingefangen zu haben, wenngleich die präzisesten Aussagen doch den juristischen Beiträgen zu entnehmen sind.

Aus der Sicht der Politik beschreiben die Referate von L. Jüttner-Kramny, F. Braun und J. Kühn die Ausgangslage. Dabei ist die aus Meinungsumfragen bereits 1988 erkennbare Tendenz, daß den Bürgern die Gemeinschaften weitgehend gleichgültig erscheinen, interessant, hätte sie doch eine Warnung für die vor kurzem in den Referenden zum Maastrichter Unionsvertrag erzielten Ergebnisse sein können. Widersprüchlich erscheint das Plädoyer von Kühn für ein europäisches Kartellamt, wenn er die unterschiedlichen Wettbewerbskonzepte der Mitgliedstaaten anerkennt, gleichwohl aber eine europäische Industriepolitik, der sich ein solches Amt verschreiben könnte, ablehnt.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht analysiert C.-A. Andrae Kosten und Nutzen eines EG-Beitritts Österreichs im Vergleich zu dessen Handelsbeziehungen mit den USA. Hervorzuheben sind seine Feststellungen zur mangelnden Internationalität Österreichs, die er durch einen EG-Beitritt zu bessern hofft, wenngleich die "Protektionsstruktur" der EG kritisch gewürdigt wird.

Die kurzen Diskussionsbeiträge von H. Dürr, S. Kawakatsu, G. Metz und H.W. Urban, die etwas zu anspruchsvoll mit "Unternehmensstruktur im europäischen Binnenmarkt" überschrieben sind, lassen einen gedämpften Optimismus erkennen.

Am gewichtigsten sind die drei Referate zum Verhältnis des europäischen Fusionskontrollrechts zum nationalen Recht nach der zum Zeitpunkt der Diskussion noch nicht verabschiedeten Fusionskontrollverordnung. K. Schmidt betont im Interesse der Begriffsklarheit, daß Art. 85 EWG-Vertrag zwar gemäß der Rechtsprechung des EuGH auf Zusammenschlüsse angewandt werden könne, damit jedoch, anders als bei dem weiter verstandenen Art. 86 EWG-Vertrag, keine Zusammenschlußkontrolle im Sinne einer Marktstrukturkontrolle, sondern lediglich eine Verhaltenskontrolle stattfinde. Daher sei die Neuordnung der Rechtsgrundlagen zu begrüßen. Aus der Sicht des Bundeskartellamts stellt E. Niederleithinger die eigentlich zentrale Frage nach dem Verhältnis zwischen nationalem und europäischem Fusionskontrollrecht, insbesondere in den Fällen, in denen die EG-Kommission einen Zusammenschluß nicht untersagt hat. Die Kon-

fliktfälle will er unter Rückgriff auf einen "materiellen Vorrang des Gemeinschaftsrechts" lösen. Lediglich dann, wenn sich die Duldung des Zusammenschlusses durch die Gemeinschaft auf gemeinschaftsrechtlich zulässige Motivationen stützt, soll die nationale Behörde an einer nachträglichen Untersagung gehindert sein. Dies erscheint plausibel, doch ist abzuwarten, wie der EuGH dieses Spannungsverhältnis nach der neuen Fusionskontrollverordnung lösen wird. P. Schmidhuber ergänzt diese klaren Ausführungen um ein Plädoyer für deutlich getrennte Zuständigkeiten, die eine "Flucht ins europäische Recht" bei Unternehmenszusammenschlüssen verhindern sollen.

Den Schluß bildet das Referat von U. Everling zum Beitrag des EuGH zur Weiterentwicklung des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft. In seiner bekannt klaren Diktion schichtet Everling die verschiedenen Rechtsprechungslinien zum Gemeinsamen Markt und zum Binnenmarkt sowie zu den ersten Ansätzen einer Fusionskontrolle vor der Fusionskontrollverordnung voneinander ab. Die hier aufgezeigten Tendenzen dürften auch noch für die nächsten Jahre gültig bleiben.

Gunnar Schuster

Zimmermann, Bettina: Kanadische Verfassungsinstitutionen im Wandel: Unitarisierung durch Grundrechtsschutz. Berlin: Duncker & Humblot 1992. 249 S. (Schriften zum Internationalen Recht, Bd. 57). DM 98.-

Die kanadischen Verfassungsinstitutionen sind in einem tiefgreifenden Wandel begriffen. Ob der kanadische Staatsverband in seiner jetzigen Zusammensetzung die gegenwärtige Verfassungskrise überdauern wird, ist schwer vorherzusagen. Insbesondere die Ansprüche der frankophonen Provinz Quebec auf eine herausgehobene Sonderstellung im kanadischen Staatsverband wird von den vorwiegend anglophonen Provinzen nicht akzeptiert. Die Krise schwelt seit langem, 1987 wurde sie offenkundig, seither ist der Konflikt offen ausgebrochen – mit nach wie vor ungewissem Ausgang. Vor diesem Hintergrund erlangt die Dissertation von Bettina Zimmermann besonderes Gewicht. Denn sie behandelt die für die Theorie der Grund- und Menschenrechte wie für die Föderalismustheorie gleichermaßen elementare Frage: Welche Auswirkungen hatte die Kodifizierung von Grund- und Menschenrechten in der Canadian Charter of Rights and Freedoms (im folgenden: Charter) auf die Ausgestaltung der Bundes- und Provinzengesetzgebung? Diese von Michael Bothe und Erhard Denninger (Johann-Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt/Main) betreute Dissertation vermittelt wichtige und anregende Einblicke in die Thematik am kanadischen Beispiel.

Die Arbeit wird von der soeben skizzierten Frage geleitet. Es wäre freilich noch besser gewesen, wenn auch der Titel der Arbeit dies ausdrückte und also lauten würde: Kanadische Verfassungsinstitutionen im Wandel: Unitarisierung durch Grundrechtsschutz? (!). Denn ob die weit verbreitete, vor allem am US-amerikanischen Beispiel gewonnene These zutrifft, wonach in Bundesstaaten ein bundesrechtlich garantierter Grundrechtsschutz unitarisierend wirke, steht in die-

ser Dissertation auf dem Prüfstand. Darin liegt ihre allgemeine Bedeutung. Um diese These zu prüfen, gibt die Verfasserin zunächst einen Überblick über die kanadische Verfassungsentwicklung. In dem die Untersuchung einleitenden Teil umreißt sie zunächst den British North America Act (1867) als den Ausgangspunkt der kanadischen Verfassungsentwicklung. Diese Verfassung steht nicht nur in der britischen Tradition, insoweit ihm ein Grundrechtsteil fehlt. Darüber hinaus stand die Verfassungsentwicklung in Kanada unter britischem Vorbehalt: Gemäß Section 7 (1) Statute of Westminster durfte der British North America Act nicht durch die kanadische Gesetzgebung selbständig verändert werden. Kanada hatte also lediglich den *pouvoir constitué*.

Unter der Herrschaft des British North America Act entwickelte sich jedoch die Theorie der "Implied Bill of Rights". Nach dem 2. Weltkrieg wurde mit der Proklamation der Menschenrechte (1948) durch die UN auch in Kanada eine Diskussion um die Kodifikation der Menschenrechte und deren Aufnahme in die Verfassung angestoßen. Seit 1947 sind daher Versuche unternommen worden, diese Pläne zu verwirklichen. Deren Umsetzung verzögerte sich jedoch Jahrzehnt um Jahrzehnt, weil sich Bund und Provinzen nicht auf die Regularien der Verfassungsänderung verständigen konnten.

Daher schuf 1960 zunächst der Bund in Form eines einfachen Gesetzes die Canadian Bill of Rights. Einige Provinzen unternahmen Vergleichbares, darunter die Provinz Quebec. Seit Beginn der 1960er Jahre wurde diese Gesetzgebung durch Antidiskriminierungsgesetze ergänzt. In jener Epoche erwachte in den westlichen Provinzen ein ausgeprägtes Selbstbewußtsein und in Quebec ein massives Selbstbehauptungsbewußtsein. Beide Entwicklungen führten zu einer Verfassungskrise, die bis heute andauert. Auch die zwischen 1970 und 1982 geführte Debatte über die verfassungsrechtliche Verankerung der Grundrechte wurde von diesem Konflikt geprägt.

Nach langjährigem Ringen gelang es Kanada 1982 durch die Verabschiedung des Canada Act zwei grundlegende Änderungen seiner Verfassung zu verwirklichen. Kanada erlangte die Aufhebung der britischen Vorbehaltsrechte, also den *pouvoir constituant*. Zum anderen gab es sich in Gestalt der Charter einen eigenen Grundrechtskatalog. Dieser erforderte die Angleichung des gesamten einfachen Rechts an die neugeschaffene Verfassungslage. Hierzu ergingen Angleichungsgesetze von Bund und Provinzen.

In einem zweiten Teil analysiert Zimmermann diese Gesetzgebung und enthüllt auffällige Unterschiede in deren Umfang und Struktur. Besonders eingehend wird der Sonderweg der Provinz Quebec erörtert. Diese sah – gestützt auf eine in der Charter vorgesehene Klausel – von jeglicher Angleichung ihres Rechts ab und entwickelte statt dessen den eigenen Grundrechtskatalog fort.

In dem sich daran anschließenden Hauptteil der Arbeit wird am Beispiel zweier Gewährleistungen die Angleichungsgesetzgebung von Bund und Provinzen untersucht. Es sind dies die Garantien des Schutzes des einzelnen vor unan-

gemessenen Durchsuchungen sowie die Garantie der Gleichheit. Erstere ist in Art. 8, letztere in Art. 15 der Charter enthalten. Zunächst werden die Regelungsgehalte dieser verfassungsrechtlichen Garantien entfaltet und sodann wird beschrieben, wie die einzelnen Gesetzgeber (Bund und Provinzen) ihr Recht an die neugeschaffene Verfassungslage angingen. Sachthematisch wurden die folgenden Einzelfragen untersucht: Voraussetzungen von Durchsuchungsbefehl, Beschlagnahme und Eindringen in Wohnungen; Verbot der Diskriminierung wegen des religiösen Bekenntnisses im Zusammenhang mit der Eidesleistung, Schulgebeten und der Regelung der Sonntagsruhe; Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts, erläutert am Beispiel der Gesetzessprache, der Ausgestaltung der Hinterbliebenenrente und der Mutterschafts-/Vaterschaftsleistungen sowie Verbot der Diskriminierung wegen des Alters, erläutert am Beispiel von Altersgrenzen im Arbeitsverhältnis.

Die Untersuchung, die mit einem – den bisherigen Duktus störenden, für sich genommen jedoch informativen – Bericht über die jüngsten Windungen und Wendungen des kanadischen Verfassungskonflikts ausklingt, gelangt zu dem Ergebnis, daß durch die Kodifikation der Grundrechte keine Unitarisierung eingetreten sei. Zimmermann erklärt dies aus zwei kanadischen Besonderheiten: einem ausgeprägten Sinn für Multikulturalismus und Pluralismus (der Idee des *canadian mosaic*) und einem ausgeprägten Selbstbewußtsein der Provinzen. Im Anschluß an die Studie sind die bedeutendsten Erklärungen der Grundrechte Kanadas und der Provinz Quebec (ein Omen für die weitere Zukunft?) in französischer und englischer Sprache abgedruckt.

Die Arbeit ist anregend geschrieben, weil sie im Leser eine bis zum Ende der Studie fortdauernde Spannung erhält. Die Darstellung der Verfassungsgeschichte ist instruktiv. Sie gibt darüber hinaus jedem, der sich mit der Entwicklung der kanadischen Verfassung beschäftigt, einen tiefen Einblick in die anregende Geschichte des kanadischen Staatswesens. Die Analyse der Anpassungsgesetzgebungen zeigt den analytischen Scharfsinn der Verfasserin und bezeugt im übrigen, daß selbst Übergangsrecht nicht nur große substantielle Bedeutung hat, sondern auch sehr elegant dargestellt zu werden vermag. Der letzte Teil der Arbeit breitet reichhaltig Stoff und Anschauungsmaterial aus. Er ist deshalb nicht nur für die Beweisführung der Verfasserin wichtig. Die referierten Fälle und Problemlösungen geben darüber hinaus auch Einblicke in aktuelle rechtliche Gestaltungen Kanadas. Gewiß wird man fragen, ob das von der Verfasserin gefundene Ergebnis hinreichend abgestützt ist, wenn es nur aus der Angleichungsgesetzgebung für zwei Artikel der Charter hergeleitet wird. Auf der anderen Seite sind die ausgewählten Artikel signifikant. Der erste Fragenkreis berührt ein grundlegendes Problem des Grundrechtsschutzes gegenüber staatlichen Eingriffen, der zweite betrifft Grundsatzfragen staatlichen Handelns im modernen Wohlfahrtsstaat. Daher weisen die ausgewählten Beispiele über die untersuchten Fragenkreise hinaus. Alles in allem hat Bettina Zimmermann eine sehr lesenswerte, spannungsreiche, anschaulich, lehrreich und charmant formulierte Arbeit vorgelegt.

Eberhard Eichenhofer, Osnabrück